

Ihr Elterngeldantrag

Liebe Eltern,

das Team von Einfach Elterngeld gratuliert Ihnen zur Schwangerschaft/Geburt Ihres Kindes! Auf den folgenden Seiten finden Sie Ihren Elterngeldantrag.

Hier die drei wichtigsten Infos zum Antrag:

- 1) Sie haben mind. drei Monate nach der Geburt Zeit, die Anträge einzureichen (Abgabe vor der Geburt nicht möglich!)
- 2) Ein vollständiger Antrag umfasst gut und gerne 50-100 Seiten Papier
- 3) Viele wichtige Unterlagen erhalten Sie erst nach der Geburt

Vielen Eltern passieren beim Elterngeldantrag Fehler. Im Besten Fall führt dies lediglich zu Verzögerungen bei der Bearbeitungszeit, im schlimmsten Fall verlieren Sie jedoch bares Geld.

Mit **Einfach Elterngeld** haben Sie einen starken Partner zur Seite, mit dem der Antrag gelingt und Sie damit Ihre Gelder schnellst- und bestmöglich erhalten.

Wir unterstützen Sie auf vielfältige Weise, seit 2015 bereits viele tausend Eltern. Unsere beliebtesten Produkte sind:

- 1) Die **Elterngeldsoftware** → Erstellen Sie schnell und einfach Ihre ausgefüllten Elterngeld- und Kindergeldanträge (nur einmalig 24,95€)
Mehr Informationen unter www.einfach-elterngeld.de/software/infos
- 2) **Persönliche Beratung** → Vertrauen Sie auf Profis (bereits ab einmalig 139€)
Mehr Informationen unter www.einfach-elterngeld.de/beratung

Sie können uns vertrauen:



Einfach Elterngeld GmbH |
Elterngeldberatung | Elterngeldsoftware
Pennricher Str. 29, Dresden

5,0 ★★★★★ 323 Rezensionen ⓘ

Wird oft erwähnt

Alle support 17 paket 17 elternzeit 15 nerven 13 + 6

Rezension schreiben

Mehr Informationen unter <https://einfach-elterngeld.de>

A Begriffserklärungen

Zur besseren Verständlichkeit sind bestimmte Begriffserklärungen vorangestellt.

BasisElterngeld

BasisElterngeld kann in der Zeit ab Geburt grundsätzlich bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats bezogen werden (Rahmenfrist). Ein Elternteil kann mindestens für zwei, maximal für zwölf Monate BasisElterngeld beziehen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der andere Elternteil für zwei weitere Monate BasisElterngeld beziehen (Partnermonate, siehe Nr. 5a).

BasisElterngeld kann für maximal einen Monat innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes gleichzeitig bezogen werden. Im 13. und 14. Lebensmonat ist ein gleichzeitiger Bezug von BasisElterngeld ausgeschlossen. Lebensmonate des Kindes, in denen der Mutter Mutterschaftsleistungen zustehen, gelten als Monate, in denen sie BasisElterngeld bezieht.

Ausnahmen:

Eltern von

- Kindern, die mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin geboren wurden, oder
- Mehrlingen oder
- neugeborenen Kindern mit Behinderung oder
- Geschwisterkindern mit Behinderung, für die sie den Geschwisterbonus erhalten,

können BasisElterngeld für mehr als einen Monat und innerhalb der Rahmenfrist auch nach dem 12. Lebensmonat gleichzeitig beziehen.

BasisElterngeld kann immer gleichzeitig mit ElterngeldPlus bezogen werden.

ElterngeldPlus (EG+)

Statt für einen Monat BasisElterngeld kann jeweils für zwei Monate ElterngeldPlus bezogen werden. Das ElterngeldPlus beträgt grundsätzlich die Hälfte des BasisElterngeldes. Der maximale Bezugszeitraum für beide Elternteile zusammen umfasst 28 Monate. ElterngeldPlus kann höchstens bis zum 32. Lebensmonat des Kindes bezogen werden. Ein gleichzeitiger Bezug von ElterngeldPlus beider Elternteile ist möglich.

(Partnerschafts-)Bonus

Eltern, die gleichzeitig in mindestens zwei und höchstens vier aufeinanderfolgenden Lebensmonaten eine Erwerbstätigkeit ausüben, erhalten für bis zu vier weitere Monate ElterngeldPlus (Partnerschaftsbonus). Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in diesem Zeitraum muss in jedem einzelnen Lebensmonat mindestens 24 Wochenstunden je Elternteil betragen. Sie darf 32 Wochenstunden nicht übersteigen. Der (Partnerschafts-)Bonus kann nur bezogen werden, wenn er von jedem Elternteil für mindestens zwei Lebensmonate in Anspruch genommen wird.

Alleinerziehende können ebenfalls für mindestens zwei und höchstens vier weitere Monate ElterngeldPlus als Bonusmonate erhalten.

Lebenspartner

Gemäß § 21 Lebenspartnerschaftsgesetz gelten Regelungen zu Ehegatten und Ehen, die nach dem 22. Dezember 2018 in Kraft treten, für Lebenspartner und Lebenspartnerschaften entsprechend.

Elternzeit

Elternzeit ist zu unterscheiden vom Elterngeldzeitraum (Bezugszeitraum). Die Elternzeit betrifft das Arbeitsverhältnis und ist vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin zu verlangen (siehe Nr. 5). Großeltern haben unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Anspruch auf Elternzeit. Ein Elterngeldanspruch ist damit in der Regel nicht verbunden (Ausnahme: siehe Nr. 2, Härtefall).

Lebensmonat (LM)

Elterngeld wird für Lebensmonate gezahlt. Dieser Zeitraum wird am nachfolgenden Beispiel verdeutlicht:

• Geburt des Kindes	05.05.2025
• 1. Lebensmonat	05.05.2025 bis 04.06.2025
• 2. Lebensmonat	05.06.2025 bis 04.07.2025
• 3. Lebensmonat	05.07.2025 bis 04.08.2025
	usw.

- ! Um **finanzielle Nachteile** zu vermeiden, sollte Elternzeit entsprechend den **Lebensmonaten** des Kindes und nicht nach Kalendermonaten genommen werden.

Beispiel:

• Geburt des Kindes	05.05.2025
• Lebensmonat	05.05.2025 bis 04.06.2025
• Elternzeit (z.B. des Vaters)	01.05.2025 bis 31.05.2025
▶ Einkommen aus der Tätigkeit vom	01.06.2025 bis 04.06.2025
	muss auf das Elterngeld angerechnet werden!

Besser:

• Elternzeit (Lebensmonate)	05.05.2025 bis 04.06.2025
▶ keine Anrechnung von Erwerbseinkommen	

Maßgeblicher Bemessungszeitraum

Bemessungszeitraum ist der Zeitraum vor der Geburt, aus dem das Einkommen für die Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt wird.

Bezugszeitraum

Als Bezugszeitraum werden nur die Lebensmonate Ihres Kindes bezeichnet, für die Sie Elterngeld als BasisElterngeld, ElterngeldPlus und/oder (Partnerschafts-)Bonus beantragen. Es handelt sich somit nicht um den gesamten Zeitraum nach der Geburt. Bitte beachten Sie dies insbesondere bei den Nrn. 7 (Umfang der Erwerbstätigkeit), 8 (Betreuung und Erziehung), 11 und 12 (anzurechnende Einnahmen).

Elterngeld-Brutto

Das Elterngeld-Brutto vor der Geburt ist das monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Einkommen im Bemessungszeitraum, gegebenenfalls nach Abzug des elterngeldrechtlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrages vor Abzug von Steuern und Sozialabgaben.

Dabei ist auf die Summe der positiven in Deutschland zu versteuernden Einkünfte abzustellen (siehe Nr. 13). Ein Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkunftsarten wird nicht durchgeführt. Innerhalb einer Einkunftsart wird jedoch ein Verlustausgleich vorgenommen.

Elterngeld-Netto

Das Elterngeld-Netto vor der Geburt ist das Elterngeld-Brutto abzüglich pauschal ermittelter Beträge für Steuern und Sozialabgaben.

Mutterschaftsleistungen

Mutterschaftsleistungen sind das Mutterschaftsgeld, der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld, das Krankentagegeld während der Mutterschutzfristen, Dienst- und Anwärterbezüge nach beamtenrechtlichen Bestimmungen und vergleichbare ausländische Leistungen.

Verfrühte Geburt

Von einer „verfrühten Geburt“ wird dann ausgegangen, wenn das Kind mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde und dies durch ein entsprechendes Zeugnis nachgewiesen werden kann.

Bei einer verfrühten Geburt verlängert sich der mögliche Bezugszeitraum. Der spätest mögliche Beginn von ElterngeldPlus verlagert sich entsprechend nach hinten; bitte beachten Sie die Anlage EA mit Erläuterungen.

B Antragstellung, Antragsfrist

Das Elterngeld ist nach der Geburt des Kindes **schriftlich** zu beantragen.

Örtlich zuständig ist in der Regel das **Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)**, in dessen Regierungsbezirk das Kind zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung seinen Wohnsitz hat (Zuständigkeitsfinder auf <https://www.zbfs.bayern.de>). In Fällen der Entsendung, Abordnung, Versetzung oder Abkommandierung ohne Wohnsitz in Deutschland richtet sich die Zuständigkeit nach Ihrem letzten Wohnsitz in Deutschland oder hilfsweise dem Sitz der entsendenden Stelle.

Das Elterngeld wird **rückwirkend** nur für die letzten **drei Lebensmonate** vor der Antragstellung geleistet.

Beispiel:

- | | |
|------------------------------------|------------|
| • Geburt des Kindes | 03.05.2025 |
| • Antragseingang (7. Lebensmonat) | 25.11.2025 |
| ▶ Anspruchsbeginn (4. Lebensmonat) | 03.08.2025 |

Bitte stellen Sie den **Antrag rechtzeitig nach** der Geburt Ihres Kindes, auch wenn Sie noch nicht alle Unterlagen beifügen können.

Beide Elternteile können **gleichzeitig** beantragen. Der Anspruch kann auch vorab formlos **angemeldet** und der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Anmeldung noch kein rechtswirksamer Antrag ist und die Antragsfrist dadurch nicht gewahrt wird.

Der Antrag ist immer **von beiden Elternteilen** auf der letzten Seite zu **unterschreiben**. Die Unterschrift des anderen Elternteils entfällt lediglich, wenn Sie allein sorgeberechtigt sind.

Wurde ein/e Betreuer/in bestellt, ist der Antrag von diesem/dieser zu unterschreiben und der Betreuerausweis beizufügen.

C Erläuterungen zum Antrag

Die Elterngeldstelle kann die voraussichtliche Höhe Ihres Elterngeldes nicht vorab berechnen. Hierfür steht Ihnen ein Elterngeldrechner unter www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner zur Verfügung.

Die nachfolgenden Informationen sollen Sie bei der Antragstellung unterstützen; die Nummerierung begleitet Sie durch den Antrag. Die Erläuterungen konzentrieren sich auf das Wesentliche.

1 Kind, für das Elterngeld beantragt wird

Anspruchsvoraussetzungen

Das Elterngeld erhält, wer

- einen **Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat,
- mit **seinem Kind** in einem **Haushalt** lebt,
- dieses Kind **selbst betreut und erzieht**,
- keine** oder **keine volle Erwerbstätigkeit** ausübt,
- die Einkommensgrenze nicht überschreitet.

Elterngeld wird für volle Lebensmonate des Kindes gezahlt. **Fehlt eine Anspruchsvoraussetzung** auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Lebensmonat **kein Anspruch**. Wenn während eines Lebensmonats eine Anspruchsvoraussetzung entfällt, endet der Anspruch allerdings erst mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

Bei Mehrlingsgeburten besteht nur ein Anspruch auf Elterngeld, das Elterngeld erhöht sich aber um den Mehrlingszuschlag (siehe Nr. 9).

Adoptionspflege/Adoption

Für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege tritt an die Stelle des Geburtstages in der Regel der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt.

Soweit in den Erläuterungen das Wort „Lebensmonat“ verwendet wird, ist in diesen Fällen der entsprechende Monat ab der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person zu verstehen.

2 Persönliche Angaben

Die persönlichen Angaben sind grundsätzlich für **beide Elternteile erforderlich**. Dies gilt auch, wenn sie nicht zusammen in einem Haushalt leben.

Kindschaftsverhältnis

Elterngeld erhalten auch Eltern, die ein Kind in Adoptionspflege nehmen.

In **Adoptionspflege** befindet sich ein Kind, das laut Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in den Haushalt des/der Annehmenden aufgenommen ist. Für Kinder in Adoptionspflege und **adoptierte Kinder** wird das Elterngeld jeweils von der Aufnahme an gezahlt. Der Anspruch endet jedoch spätestens mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Härtefall

Bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern haben **Verwandte bis zum dritten Grad** und ihre Ehegatten oder Ehegattinnen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Elterngeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

Alleinerziehend

Alleinerziehend im Sinne des Elterngeldgesetzes ist, wer die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b des Einkommensteuergesetzes erfüllt. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass die/der Alleinerziehende nicht mit einer anderen volljährigen Person in einer Wohnung lebt.

Staatsangehörigkeit

Staatsangehörige eines EU-/EWR-Staates oder der Schweiz (**freizügigkeitsberechtigte Ausländer**) haben grundsätzlich Anspruch auf Elterngeld wie deutsche Staatsangehörige (Ausnahme: Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt). Erforderlich ist ein Nachweis des deutschen Wohnsitzes/gewöhnlichen Aufenthaltes (z.B. EG-Ausweis, Meldebescheinigung). Die Feststellung über das Nichtvorliegen oder den Verlust der Freizügigkeit ist mitzuteilen.

Staatsangehörige anderer Länder (**nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer**) können Elterngeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat. Ausnahmen hierzu können Sie auf der Rückseite der beiliegenden Bescheinigung für die Ausländerbehörde ersehen. Weisen Sie bitte Ihr Aufenthaltsrecht durch eine Kopie des Aufenthaltstitels (elektronischer Aufenthaltstitel oder entsprechende Seiten des Reisepasses) nach. Daten, die nicht das Aufenthaltsrecht und nicht die Identität betreffen, können geschwärzt werden.

3 Einkommensgrenze

Es besteht kein Anspruch auf Elterngeld, wenn das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes 175.000 Euro übersteigt.

Wenn das Kind alleine erzogen wird, ist nur das eigene Einkommen maßgeblich. Als Paar oder getrennt erziehende Eltern wird das Einkommen beider Elternteile zusammengerechnet. Diese Einkommensgrenze ist auch dann maßgeblich, wenn die Eltern getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden.

Die Ausführungen gelten auch für Adoptionspflegeeltern, Stiefeltern und Verwandte bis zum dritten Grad.

4 Wohnsitz / Auslandsbezug / NATO

Wohnsitz im Ausland

Anspruch auf Elterngeld haben unter bestimmten Voraussetzungen auch

- ins Ausland Entsandte,

- Bedienstete, die von ihrem inländischen Dienstherrn vorübergehend ins Ausland abgeordnet, versetzt oder kommandiert sind,
- Entwicklungshelfer, Missionare,
- bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung im Ausland Tätige und deren im Haushalt lebende Ehegatten oder Lebenspartner.

Bei einer **Entsendung** innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz gelten zusätzlich besondere Bestimmungen der EU-Verordnungen.

Grenzüberschreitende Sachverhalte – Wohnen und/oder Arbeiten innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz

Die EU-Verordnungen sehen insbesondere für folgende Fallgestaltungen spezielle Regelungen vor:

• Wohnsitz in Deutschland

Beschäftigungsverhältnis/selbständige Tätigkeit eines Elternteils in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz

• Wohnsitz in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz

Beschäftigungsverhältnis/selbständige Tätigkeit eines Elternteils in Deutschland

Aufgrund dieser Regelungen können Ansprüche auf Familienleistungen sowohl gegenüber dem **Wohnsitzland** als auch gleichzeitig gegenüber einem anderen EU-/EWR-Staat oder der Schweiz bestehen, wenn ein Elternteil dort eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Dies gilt grundsätzlich auch bei einem ruhenden Arbeitsverhältnis wie z.B. der Elternzeit oder beim Bezug von Entgeltersatzleistungen.

Durch die zuständigen Stellen ist zu entscheiden, welcher Staat vorrangig bzw. nachrangig Familienleistungen erbringt und ob gegebenenfalls Unterschiedsbeträge zu leisten sind.

NATO

Nach Artikel 13 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA-NATO-Truppenstatut) sind Mitglieder einer in Deutschland stationierten Truppe der NATO-Streitkräfte, Mitglieder des zivilen Gefolges sowie deren Ehegatten und Lebenspartner grundsätzlich von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit ausgeschlossen und haben damit keinen Anspruch auf Elterngeld.

Eine Ausnahme gilt jedoch für sozialversicherungspflichtig erwerbstätige Ehegatten oder Lebenspartner eines NATO-Truppenmitglieds.

Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen

Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen **anderer Staaten in Deutschland** sind von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit ausgeschlossen und haben damit grundsätzlich keinen Anspruch auf Elterngeld. Der Ausschluss gilt nicht, wenn die Personen eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben, die der Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderungsgesetz – unterliegt.

5

Bestimmung Leistungsart, Bezugszeitraum und Leistungshöhe – allgemeine Hinweise

Bestimmung der Leistungsart

Die Eltern können zwischen drei Leistungsarten wählen:

- BasisElterngeld
- ElterngeldPlus
- (Partnerschafts-)Bonus

Diese Leistungsarten können grundsätzlich auch miteinander kombiniert werden. Ausnahmen bei BasisElterngeld und Partnerschaftsbonus finden Sie bei den Begriffserläuterungen.

Bezugszeitraum

Wenn Sie ausschließlich BasisElterngeld beantragen, ist nur die Nr. 5a des Antrags auszufüllen. In allen anderen Fällen sind im Antrag Nr. 5b (ElterngeldPlus, ggf. in Kombination mit BasisElterngeld) bzw. Nr. 5c (Partnerschaftsbonus) sowie die Anlage EG+ auszufüllen. Dort finden Sie ergänzende Erläuterungen.

Wurde das Kind mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin geboren, verlängert sich grundsätzlich der mögliche Bezugszeitraum für das BasisElterngeld (Rahmenfrist). Der spätest mögliche Beginn von ElterngeldPlus verlagert sich entsprechend nach hinten. Bitte tragen Sie Angaben hierzu gegebenenfalls in die Anlage EA ein. Die Anlage EA enthält weitere Erläuterungen.

Geburt mindestens ▶ Anspruch auf BasisElterngeld

6 Wochen zu früh	▶ 1. bis 13. Lebensmonat
8 Wochen zu früh	▶ 1. bis 14. Lebensmonat
12 Wochen zu früh	▶ 1. bis 15. Lebensmonat
16 Wochen zu früh	▶ 1. bis 16. Lebensmonat

Zum Nachweis der verfrühten Geburt ist ein ärztliches Zeugnis oder ein Zeugnis einer Hebamme bzw. eines Entbindungspflegers erforderlich, aus dem sich der voraussichtliche Tag der Entbindung ergibt. Einzelheiten finden Sie in der Anlage EA.

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie **entscheiden**, wer für welche Monate Elterngeld bezieht.

Lebensmonate des Kindes, in denen Anspruch auf laufende **Mutterschaftsleistungen** oder **andere anzurechnende Einnahmen** (siehe Nr. 11) besteht, gelten als Monate, für die die berechnete Person BasisElterngeld bezieht und insoweit als verbraucht.

Gleiches gilt für ein **Krankentagegeld** Ihrer privaten Krankenversicherung, das während der Mutterschutzfrist zusteht (siehe Nr. 10).

Beispiel (Anspruch Mutterschaftsgeld):

- Mutterschaftsgeld im 1. und 2. Lebensmonat
- der Vater beantragt BasisElterngeld für den 1. und 14. Lebensmonat, die Mutter für den 3. bis 14. Lebensmonat
- ▶ Die Mutter kann nur noch für die Lebensmonate 3 bis 12 BasisElterngeld beanspruchen, da der 1. und 2. Lebensmonat bei ihr als verbraucht gelten.

Aufteilung der Lebensmonate zwischen den Eltern

Die Eltern legen grundsätzlich fest, welcher Elternteil in welchen Lebensmonaten des Kindes Elterngeld erhält.

BasisElterngeld kann für maximal einen Monat innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes gleichzeitig bezogen werden. Im 13. und 14. Lebensmonat ist ein gleichzeitiger Bezug von BasisElterngeld ausgeschlossen. Lebensmonate des Kindes, in denen der Mutter Mutterschaftsleistungen zustehen, gelten als Monate, in denen sie BasisElterngeld bezieht.

Ausnahmen:

Eltern von

- Kindern, die mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin geboren wurden, oder
- Mehrlingen oder
- neugeborenen Kindern mit Behinderung oder
- Geschwisterkindern mit Behinderung, für die sie den Geschwisterbonus erhalten,

können BasisElterngeld für mehr als einen Monat und innerhalb der Rahmenfrist auch nach dem 12. Lebensmonat gleichzeitig beziehen.

BasisElterngeld kann immer gleichzeitig mit ElterngeldPlus bezogen werden.

Ein gleichzeitiger Bezug von ElterngeldPlus beider Elternteile ist möglich.

Partnerschaftsbonus-Monate können nur zeitgleich und zusammenhängend von beiden Eltern genommen werden.

Ein Wechsel des Bezugszeitraums ist nur möglich, soweit Monatsbeträge noch nicht ausgezahlt worden sind. Eine Änderung kann rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Eingang des Änderungsantrages erfolgen.

Zu den Besonderheiten bei ElterngeldPlus siehe Anlage EG+.

Für den Anspruch auf Elterngeld ist es nicht grundsätzlich erforderlich, dass beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin **Elternzeit** beansprucht wird. Ist geplant, den Elterngeldbezug mit Elternzeit zu verbinden, muss die Anmeldung der Elternzeit spätestens **sieben Wochen** vor ihrem Beginn beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin erfolgen. Beachten Sie aber, dass der besondere Kündigungsschutz **erst acht Wochen** vor Beginn der Elternzeit besteht. Zur Beantragung von Elterngeld nach „Lebensmonaten“ wird auf die Begriffserläuterungen hingewiesen.

Leistungshöhe

Das Elterngeld beträgt **mindestens** monatlich 300 Euro (ElterngeldPlus: 150 Euro) und **höchstens** monatlich 1.800 Euro (ElterngeldPlus: 900 Euro).

Mindestbetrag

Die Beantragung des Mindestbetrages (300 Euro bei BasisElterngeld, 150 Euro bei ElterngeldPlus) kommt insbesondere in Betracht, wenn

- die berechtigte Person vor der Geburt des Kindes kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat (z.B. Hausfrauen/-männer, Studierende, Schülerinnen und Schüler),
- das Einkommen vor der Geburt so gering ist, dass es trotz Anhebung der Ersatzrate zu einem Elterngeld unter 300 Euro (ElterngeldPlus: 150 Euro) führen würde oder
- sich das Einkommen bei einer zulässigen Erwerbstätigkeit (siehe Nr. 7) nach der Geburt des Kindes überhaupt nicht mindert.

Wird nur der Mindestbetrag beantragt, entfallen alle Angaben zum Einkommen (siehe Nr. 13) und in den Anlagen N, G und GuN; die „Erklärung zur Einkommensgrenze“ ist immer abzugeben (siehe Nr. 3 Antrag). Ausnahme: Elterngeldfreibetrag (siehe Seite 8, sonstige Hinweise). Bei der Beantragung des Mindestbetrages wird seitens des ZBFS nicht geprüft, ob Ihnen gegebenenfalls ein höheres Elterngeld zustehen könnte.

Elterngeld aus Erwerbseinkommen – Berechnung

Wurde im Bemessungszeitraum Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, wird das Elterngeld in Höhe von **67 Prozent** (Ersatzrate) des maßgeblichen **Elterngeld-Nettos** (siehe Seite 2) gezahlt. In Fällen, in denen das durchschnittliche monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes höher als 1.200 Euro war, sinkt der Prozentsatz um 0,1 Prozentpunkte für je zwei Euro, um die das maßgebliche Einkommen den Betrag von 1.200 Euro überschreitet, auf bis zu **65 Prozent**.

So beträgt die **Ersatzrate** bei einem Elterngeld-Netto von

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| • 1.240 Euro und mehr | 65 Prozent |
| • 1.220 Euro | 66 Prozent |
| • zwischen 1.000 Euro und 1.200 Euro | 67 Prozent |

Bei einer vorläufigen Feststellung ergibt sich die tatsächliche Ersatzrate erst mit der endgültigen Entscheidung.

Für Antragsteller/-innen, deren Elterngeld-Netto vor der Geburt des Kindes insgesamt **geringer als monatlich 1.000 Euro** war, wird der **Prozentsatz angehoben**. In diesem Fall steigt für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem Elterngeld-Netto vor der Geburt des Kindes und 1.000 Euro das Elterngeld von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte auf bis zu 100 Prozent.

Beispiel:

- | | |
|---|-----------------|
| • Elterngeld-Netto | 600 Euro |
| • Differenz zu 1.000 Euro | 400 Euro |
| • geteilt durch 2 | 200 Euro |
| • $200 \cdot 0,1\%$ | 20% |
| • entspricht $(67\% + 20\%)$ | 87% |
| ▶ zustehendes Elterngeld 87% von 600 Euro = | 522 Euro |
| (statt 67% von 600 Euro = 402 Euro) | |

Gegebenenfalls erhöhen sich die Beträge um den **Geschwisterbonus** und den **Mehrlingszuschlag** (siehe Nr. 9).

5a Ausschließlich BasisElterngeld

BasisElterngeld kann vom **Tag der Geburt des Kindes bis längstens zur Vollendung des 14. Lebensmonats** bezogen werden. Abweichend hiervon kann bei Adoptionspflege und Adoption das Elterngeld ab Aufnahme bei der berechtigten Person längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes bezogen werden.

Die Bezugszeit des BasisElterngeldes muss für einen **Elternteil** mindestens zwei und kann längstens **zwölf Lebensmonate** betragen. Während dieser Zeit darf dieser Elternteil keine oder **keine volle Erwerbstätigkeit** (siehe Nr. 7) ausüben.

BasisElterngeld kann für maximal einen Monat innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes gleichzeitig bezogen werden. Im 13. und 14. Lebensmonat ist ein gleichzeitiger Bezug von BasisElterngeld ausgeschlossen. Lebensmonate des Kindes, in denen der Mutter Mutterschaftsleistungen zustehen, gelten als Monate, in denen sie BasisElterngeld bezieht.

Ausnahmen:

Eltern von

- Kindern, die mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin geboren wurden, oder
- Mehrlingen oder
- neugeborenen Kindern mit Behinderung oder
- Geschwisterkindern mit Behinderung, für die sie den Geschwisterbonus erhalten,

können BasisElterngeld für mehr als einen Monat und innerhalb der Rahmenfrist auch nach dem 12. Lebensmonat gleichzeitig beziehen.

Weitere Monate

Anspruch auf zwei weitere Lebensmonate BasisElterngeld (**Partnermonate**) besteht, wenn sich für mindestens zwei Lebensmonate das Einkommen aus Erwerbstätigkeit mindert. Dabei ist unerheblich, bei welchem Elternteil die Einkommensminderung vorliegt. Die Partnermonate sind nicht zu verwechseln mit den Partnerschaftsbonus-Monaten, siehe Anlage EG+.

Ist einem Elternteil die Betreuung des Kindes objektiv unmöglich (z.B. wegen schwerer Krankheit oder Schwerbehinderung), kann der andere Elternteil auch das Elterngeld für die Partnermonate beanspruchen. Medizinische Gründe können durch die Vorlage eines ärztlichen Attests nachgewiesen werden. Eine Unmöglichkeit in diesem Sinne liegt z.B. nicht vor

- bei Gefährdung des Arbeitsplatzes durch die Inanspruchnahme von Elternzeit,
- wenn eine berufliche Auszeit aus wirtschaftlichen oder betriebsbedingten Gründen nicht in Betracht gezogen wird,
- bei fehlendem Anspruch eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin auf Elternzeit.

Anrechnung von Erwerbseinkommen im Bezugszeitraum

Hat der anspruchsberechtigte Elternteil während des Elterngeldbezugs steuerlich relevantes Einkommen aus **Erwerbstätigkeit** (siehe Nr. 7), wird das Elterngeld **aus der Differenz** des durchschnittlichen Elterngeld-Nettos vor der Geburt des Kindes, **höchstens jedoch monatlich 2.770 Euro**, und des durchschnittlichen Elterngeld-Nettos im Bezugszeitraum errechnet.

Beispiel:

- | | |
|--|-------------------|
| • Elterngeld-Netto im Bemessungszeitraum vor der Geburt des Kindes | 3.000 Euro |
| • Begrenzung auf | 2.770 Euro |
| • Elterngeld-Netto aus der Teilzeittätigkeit im Bezugszeitraum | 770 Euro |
| • Differenz | 2.000 Euro |
| ▶ davon 65 % = | |
| zustehendes Elterngeld monatlich | 1.300 Euro |

Maßgeblich ist das durchschnittliche Erwerbseinkommen in den einzelnen Lebensmonaten nach der Geburt des Kindes. Hat die berechtigte Person dieses Einkommen in ganzen Kalendermonaten, wird es auf die Lebensmonate taggenau umgerechnet. Das Einkommen in den Lebensmonaten wird addiert und durch die Zahl der Lebensmonate mit Erwerbseinkommen geteilt. Der sich errechnende Durchschnittsbetrag wird auf das Elterngeld angerechnet. Das ermittelte Elterngeld wird **vorläufig** ausgezahlt.

5b ElterngeldPlus oder ElterngeldPlus in Kombination mit BasisElterngeld

Das ElterngeldPlus verlängert den Bezugszeitraum; statt für einen Monat BasisElterngeld kann jeweils für zwei Monate ElterngeldPlus bezogen werden. Diese Leistungsart kann insbesondere für Eltern, die in den Bezugsmonaten eine zulässige Erwerbstätigkeit ausüben, von Vorteil sein.

ElterngeldPlus kann bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats bezogen werden, solange es ab dem 15. Lebensmonat in aufeinanderfolgenden Monaten von mindestens einem Elternteil in Anspruch genommen wird.

Grundsätzlich gelten die allgemeinen Ausführungen unter Nr. 5, abweichende Regelungen können Sie den Anlagen EG+ und EA entnehmen.

5c Partnerschaftsbonus

Partnerschaftsbonus-Monate sind ElterngeldPlus-Monate (siehe auch Begriffserläuterungen). Nähere Informationen finden Sie in den Anlagen EG+ und EA.

6 Alleinerziehende - weitere Monate/Bonusmonate

Alleinerziehend im Sinne des Elterngeldgesetzes ist, wer die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b EStG erfüllt. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass die/der Alleinerziehende nicht mit einer anderen volljährigen Person in einer Wohnung lebt. Als Nachweis dient eine Bescheinigung über den Steuerentlastungsbetrag bzw. die Steuerklasse II (z.B. vom Finanzamt, aktuelle Gehaltsbescheinigung) oder ein Bescheid der Arbeitsagentur über den Mehrbedarf für Alleinerziehende nach § 21 Abs. 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen können Bonusmonate und weitere Monate beantragt werden.

Bonusmonate für Alleinerziehende

Auch Alleinerziehende haben Anspruch auf bis zu vier zusätzliche Monate (Bonusmonate) ElterngeldPlus, wenn sie in diesen Lebensmonaten eine Erwerbstätigkeit von durchschnittlich mindestens 24 und höchstens 32 Wochenstunden ausüben und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen (siehe Nr. 1) für den Bezug von Elterngeld erfüllen. Die Bonusmonate müssen für mindestens zwei Lebensmonate in Anspruch genommen werden.

Einzelheiten finden Sie in der Anlage EG+.

Weitere Monate für Alleinerziehende

Ein **Elternteil** hat grundsätzlich Anspruch auf BasisElterngeld für bis zu **zwölf Monate**. Zusätzlich können auch Alleinerziehenden **zwei weitere Monatsbeträge** BasisElterngeld zustehen, wenn der Elternteil – neben dem Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen (siehe Nr. 1) – im maßgeblichen Bemessungszeitraum (siehe Nr. 13) mindestens zeitweilig Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat und mindestens für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt.

Anstelle des BasisElterngeldes kann ElterngeldPlus für maximal 28 Lebensmonate, bei verfrühter Geburt für 32 Lebensmonate, in Anspruch genommen werden.

7 Im beantragten Elterngeldbezugszeitraum: Umfang der Erwerbstätigkeit

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn

- die wöchentliche Arbeitszeit 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats nicht übersteigt,
- eine Beschäftigung zur Berufsbildung (auch z.B. Berufsausbildung, Hochschule) ausgeübt wird oder
- als Tagespflegeperson (§§ 23, 43 Aches Buch Sozialgesetzbuch) gearbeitet wird.

Wird nach der Geburt des Kindes **Erholungsurlaub** genommen, werden die dem Urlaub zugrunde liegenden wöchentlichen Arbeitsstunden auf den jeweiligen Lebensmonat umgerechnet. Daraus resultierendes Erwerbseinkommen wird bei der Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen im Sinne der §§ 40 bis 40b EStG. Zeiten, in denen die berechtigte Person während einer Berufsbildungsmaßnahme oder neben einem Studium ein Erwerbseinkommen hat, sind hier ebenfalls anzugeben.

8 Im beantragten Elterngeldbezugszeitraum: Betreuung und Erziehung in einem Haushalt

Haushalt ist die auf Dauer angelegte Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie.

Haben die Eltern keinen gemeinsamen Haushalt, teilen sich aber die Erziehung und Betreuung des Kindes, können beide Elternteile einen Anspruch haben, wenn das Kind zu mindestens einem Drittel bei jedem Elternteil lebt (getrennt erziehende Eltern). Anderenfalls hat nur der Elternteil einen Anspruch, bei dem das Kind überwiegend lebt.

Für den Anspruch auf Elterngeld ist es unschädlich, wenn

- aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt aufgenommen werden kann oder
- die Betreuung und Erziehung **vorübergehend unterbrochen wird** (z.B. Krankenhausaufenthalt des Kindes).

9 Weitere Kinder im Haushalt

Lebt mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder leben mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren mit im Haushalt, wird das Elterngeld um **zehn Prozent**, wenigstens aber um **75 Euro** im Monat (ElterngeldPlus: 37,50 Euro) erhöht (**Geschwisterbonus**). Der Erhöhungsbetrag entfällt mit dem Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind sein **drittes** bzw. **sechstes** Lebensjahr vollendet. Liegt bei einem Geschwisterkind eine Behinderung vor, beträgt die Altersgrenze 14 Jahre. Die Behinderung muss nachgewiesen werden (z.B. durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises).

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das jeweils zustehende Elterngeld um **300 Euro** (ElterngeldPlus: 150 Euro) für jeden weiteren Mehrling (**Mehrlingszuschlag**).

Wird das Elterngeld für Mehrlinge gezahlt, kommt ein Geschwisterbonus nur in Betracht, wenn außer den Mehrlingen mindestens ein weiteres Geschwisterkind die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

10 Krankenversicherung

Gesetzlich Versicherte

In der gesetzlichen Krankenkasse bleiben in der Regel weiter versichert

- Eltern in der Elternzeit und
- Bezieher von Elterngeld

Pflichtmitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die außer dem Elterngeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen beziehen, sind für die Dauer der Elternzeit bzw. während des Bezugs von Elterngeld beitragsfrei versichert. Dies gilt auch für Zeiten mit ElterngeldPlus und (Partnerschafts-)Bonus.

Privat Versicherte

Krankentagegeld aus einer privaten Krankenversicherung, das während der Mutterschutzfristen zusteht, wird auf das Elterngeld grundsätzlich nicht angerechnet.

Aber: Monate mit Krankentagegeld während der Mutterschutzfristen gelten als Monate, für die die berechnete Person Basis-Elterngeld bezieht und insoweit als verbraucht. Krankentagegeld außerhalb der Schutzfristen: siehe Nr. 12.

11 Im beantragten Elterngeldbezugszeitraum: Mutterschaftsleistungen und vergleichbare ausländische Leistungen

Auf das Elterngeld werden angerechnet:

- ab der Geburt des Kindes laufend zu zahlendes **Mutterschaftsgeld**
- vom Arbeitgeber zu zahlender **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld**
- **Dienstbezüge, Anwärterbezüge** und **Zuschüsse**, die nach **beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften** für die Zeit der Beschäftigungsverbote zustehen
- dem Mutterschaftsgeld vergleichbare Leistungen anderer Staaten und Einrichtungen

12 Im beantragten Elterngeldbezugszeitraum: Anzurechnende Einnahmen

Sonstige Leistungen in diesem Sinne sind Einnahmen als Ersatz für Erwerbseinkommen, wie z.B. Elterngeld für ein älteres Kind, Mutterschaftsgeld für ein Folgekind, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Gründungszuschuss, Übergangsgelder, Verletztengeld, Verletzten-, Erwerbsminderungs- und Altersrente, vergleichbare private Versicherungsleistungen (insbesondere Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit) und vergleichbare ausländische Entgeltersatzleistungen. Diese Leistungen werden auf das 300 Euro (ElterngeldPlus: 150 Euro) übersteigende Elterngeld angerechnet. Wenn der Bezug von Entgeltersatzleistungen erst **nach** der Geburt beginnt und aus einem Einkommen berechnet wird, das geringer ist als das Bemessungseinkommen für das Elterngeld, wird ein individuell ermittelter Elterngeldbetrag von der Anrechnung freigestellt. Auch bei Anrechnung von Entgeltersatzleistungen im vorgenannten Sinn steht der Mindestbetrag von 300 Euro (ElterngeldPlus: 150 Euro) zu.

Dem Elterngeld vergleichbare ausländische Leistungen werden in vollem Umfang auf das Elterngeld angerechnet.

13 Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor Geburt des Kindes

13.1 Bemessungszeitraum

Für die Festlegung des Bemessungszeitraumes ist maßgeblich, welche Einkünfte im **Kalenderjahr vor der Geburt bis einschließlich zum Kalendermonat vor der Geburt vorlagen. Die Angaben hierzu sind deshalb für die Festlegung des Bemessungszeitraumes von entscheidender Bedeutung.**

Berücksichtigt werden ausschließlich

- Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit und
- **Gewinneinkünfte** (positiv, negativ oder Null)
Hierzu gehören Einkünfte aus
 - Land- und Forstwirtschaft
 - Gewerbebetrieb (auch steuerpflichtige Photovoltaik)
 - selbständiger Arbeit

Für die Angaben zum Einkommen im Bemessungszeitraum und im Bezugszeitraum stehen die Anlagen N, G oder GuN zur Verfügung.

13.1.1 Ausschließlich Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit

Der Bemessungszeitraum umfasst grundsätzlich die zwölf Monate vor dem Geburtsmonat des Kindes. Kalendermonate, in denen für mindestens einen Tag ein Ausklammerungstatbestand (vgl. Anlage N) erfüllt wird, werden bei der Bestimmung der zwölf Kalendermonate nicht berücksichtigt und durch die entsprechende Anzahl von Kalendermonaten ersetzt. Der Bemessungszeitraum verlagert sich dadurch nach hinten. Auf Antrag werden Kalendermonate, in denen ein Ausklammerungstatbestand vorgelegen hat, in den Bemessungszeitraum einbezogen.

13.1.2 Gewinneinkünfte

Haben im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes und im Jahr der Geburt bis zum Monat vor der Geburt Gewinneinkünfte vorgelegt, wird als Bemessungszeitraum das letzte abgeschlossene Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes herangezogen. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn die berechnete Person neben den Gewinneinkünften noch Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit hatte. Waren im Kalenderjahr vor der Geburt Verschiebetatbestände (vgl. Anlage G, GuN) erfüllt, kann auf Antrag das vorhergehende Kalenderjahr als Bemessungszeitraum herangezogen werden.

13.1.2.1 Ausnahmeregelung; Gewinneinkünfte weniger als 35 Euro monatlich

Lag die Summe der **Gewinneinkünfte** der berechtigten Person sowohl im Kalenderjahr vor als auch im Jahr der Geburt (bis zum Monat vor der Geburt) im Monat durchschnittlich **unter 35 Euro**, wird **auf Antrag** allein das Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit in den zwölf Kalendermonaten vor dem Geburtsmonat berücksichtigt. Der Durchschnittswert von 35 Euro im Monat wird pro Kalenderjahr ermittelt. Kalendermonate, in denen vor der Geburt des Kindes für mindestens einen Tag ein Ausklammerungstatbestand erfüllt wird, werden bei der Bestimmung der zwölf für die Einkommensermittlung heranzuziehenden Kalendermonate übersprungen. Der Zeitraum verlagert sich entsprechend nach hinten.

Die Voraussetzungen (mtl. durchschnittlich unter 35 Euro) müssen in jedem der beiden Zeiträume getrennt vorliegen und entsprechend nachgewiesen werden.

Hilfreiche Beispiele finden Sie auf unserer Homepage www.zbfs.bayern.de bei den [Häufigen Fragen zum Elterngeld](#).

Wenn Sie von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen und einen entsprechenden Antrag stellen möchten, vermerken Sie dies bitte im Antrag bei Nr. 17 „Anmerkungen“ und füllen Sie zusätzlich die Anlage N aus.

13.1.2.2 Nachweise zu der Ausnahmeregelung

Die monatlich durchschnittliche Höhe der Gewinneinkünfte ist für das Kalenderjahr vor der Geburt durch den Einkommensteuerbescheid nachzuweisen, soweit dieser noch nicht vorliegt, durch eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Für das Kalenderjahr der Geburt des Kindes bis zum Kalendermonat vor der Geburt ist immer eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG erforderlich. Ein Verlustausgleich zwischen den verschiedenen Gewinneinkünften ist zulässig. Eventuelle Kosten für Steuerberater können nicht übernommen werden.

Die Angaben können entfallen, wenn nur der Mindestbetrag beantragt wird.

13.2 Maßgebliches Einkommen im Bemessungszeitraum

Berücksichtigt wird die Summe der positiven Einkünfte, soweit diese in Deutschland zu versteuern sind. Ausländisches Einkommen oder Einkommen, das keiner Besteuerung unterliegt,

ist nicht zu berücksichtigen. In der EU, dem EWR oder der Schweiz zu versteuerndes Einkommen steht nach Art. 5 VO (EG) 883/2004 jedoch in Deutschland versteuertem Einkommen gleich.

14 Freiwillige Angaben zum/zur Arbeitgeber/in

Bei der Einwilligung zur Einholung weiterer Auskünfte von Ihrem Arbeitgeber/Ihrer Arbeitgeberin handelt es sich um eine freiwillige Angabe. Erhoben werden nur Daten, die für die Leistung von Bedeutung sind (z.B. Mutterschutzfrist, Arbeitszeit, Gehalt, Abzugsmerkmale). Sollten Sie nicht einwilligen, hat dies keinen Einfluss auf Ihren Anspruch. Im Fall der Nichterteilung müssen Sie die eventuell noch erforderlichen Unterlagen selbst beibringen oder nicht zuordenbare Positionen in den Lohn-/Gehaltsabrechnungen selbst aufklären.

Sonstige Hinweise

Zahlung

Das Elterngeld wird im Laufe des Lebensmonats gezahlt, für den es bestimmt ist.

Vorläufige Zahlung

Das Elterngeld wird **vorläufig entschieden**, wenn

- das Einkommen in dem vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum nicht abschließend ermittelt werden kann (z.B. der maßgebliche Steuerbescheid liegt noch nicht vor),
- die berechnete Person im Bezugszeitraum von BasisElterngeld und ElterngeldPlus voraussichtlich Einkommen haben wird,
- die Einkommensgrenze (siehe Nr. 3) im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes **möglicherweise überschritten** wird (d.h., das Überschreiten kann nicht ausgeschlossen werden),
- (Partnerschafts-)Bonus beantragt wird.

Nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgen die Ermittlung des maßgeblichen Elterngeld-Nettos und die **endgültige Feststellung** des zustehenden Elterngeldes. Dabei werden zuwenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zuviel gezahltes Elterngeld ist von der berechtigten Person **zu erstatten**. Bei Nichtvorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen kann neben der Verpflichtung zur Zurückzahlung des Elterngeldes ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Das Elterngeld wird unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** gezahlt für den Fall, dass entgegen der Erklärung im Antrag eine Erwerbstätigkeit aufgenommen und Einkommen bezogen wird. Gleiches gilt, wenn die Einkommensgrenze (siehe Nr. 3) nach Ihren Angaben **sicher nicht** oder **voraussichtlich nicht überschritten** wird. Ergibt sich bei einem Widerruf ein geringerer oder kein Anspruch auf Elterngeld, ist die zuviel gezahlte Leistung von der berechtigten Person **zu erstatten**.

Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Elterngeld und jeweils vergleichbare Leistungen der Länder bleiben bis zu einer Höhe von monatlich insgesamt 300 Euro (ElterngeldPlus: 150 Euro) bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen (z.B. Wohngeld, BAföG) unberücksichtigt.

Das Gleiche gilt für Leistungen, die bereits auf das Elterngeld angerechnet werden. Bis zu einem Betrag von monatlich 300 Euro (ElterngeldPlus: 150 Euro) darf das Elterngeld auch nicht zur Ablehnung einer Ermessensleistung herangezogen werden.

Bei Mehrlingen vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der Mehrlinge.

Elterngeldfreibetrag

Elterngeldberechtigte, die Bürgergeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren, erhalten

einen Elterngeldfreibetrag. Er entspricht dem Elterngeld-Netto und beträgt höchstens 300 Euro (ElterngeldPlus: 150 Euro). Bei Mehrlingen wird dieser Freibetrag nur einmal berücksichtigt.

Beispiel:

• Elterngeld-Netto (z.B. aus Minijob)	160 Euro
• Mindestbetrag BasisElterngeld	300 Euro
• Elterngeldfreibetrag somit	160 Euro
▶ Anrechnung z.B. auf Bürgergeld	140 Euro

Bitte füllen Sie gegebenenfalls die für Sie zutreffende Anlage aus und legen Sie die Einkommensnachweise bei.

Progressionsvorbehalt

Das Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG. Der auf das steuerpflichtige Einkommen anzuwendende Steuersatz wird unter fiktiver Berücksichtigung des Elterngeldes ermittelt und dann auf das steuerpflichtige Einkommen angewandt. Die Daten über das in einem Kalenderjahr gezahlte Elterngeld werden bis zum 28.02. des Folgejahres direkt elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt.

Es besteht die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, wenn das bezogene Elterngeld (ggf. zusammen mit anderen dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen, auch des/der nicht getrennt lebenden Ehegatten/Ehegattin) im selben Kalenderjahr 410 Euro übersteigt.

Mitteilungspflichten

Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie, dass Sie von den Mitteilungspflichten zum Elterngeld Kenntnis genommen haben und Ihren Mitteilungspflichten nachkommen. Wenn Sie Ihren Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommen, wahrheitswidrige Angaben machen oder entscheidungserhebliche Tatsachen verschweigen, wird dies mit Bußgeld geahndet oder strafrechtlich verfolgt.

Ordnungswidrig handelt, wer u.a. für den Anspruch auf **Elterngeld** erforderliche Angaben und Mitteilungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht (§ 14 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von **bis zu 2.000 Euro**

geahndet werden.

Jeder Verdacht auf eine entsprechende Straftat wird zur Anzeige gebracht. Eine Strafbarkeit kann sich z.B. ergeben aus § 263 Strafgesetzbuch (Betrug) oder aus §§ 267 ff Strafgesetzbuch (Urkundsdelikte).

Wichtige Informationsangebote

Nutzen Sie die Informationsquelle **Internet**:

- Zentrum Bayern Familie und Soziales
www.zbfs.bayern.de/familienleistungen/elterngeld/
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
www.bmfsfj.de
www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner

Hier finden Sie weitere Informationen, insbesondere das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie einen Elterngeldplaner und einen Elterngeldrechner.

4 Wohnsitz / Auslandsbezug / NATO

	Elternteil 1	Elternteil 2
Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt	<input type="checkbox"/> Deutschland seit meiner Geburt <input type="checkbox"/> Deutschland seit _____ (Monat/Jahr) <input type="checkbox"/> Ausland seit _____ bis _____	<input type="checkbox"/> Deutschland seit meiner Geburt <input type="checkbox"/> Deutschland seit _____ (Monat/Jahr) <input type="checkbox"/> Ausland seit _____ bis _____
Erwerbstätigkeit/ Beschäftigungsverhältnis Elternzeit/ unbezahlte Freistellung Entgeltersatzleistungen	in Deutschland <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja im Ausland <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Land: _____ Grund: _____ <small>(z.B. Grenzgänger/in, Entsandte/r, Entwicklungshelfer/in, Missionar/in)</small>	in Deutschland <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja im Ausland <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Land: _____ Grund: _____ <small>(z.B. Grenzgänger/in, Entsandte/r, Entwicklungshelfer/in, Missionar/in)</small>
Mitglied der NATO-Truppe oder des zivilen Gefolges	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Diplomaten, konsularische Vertretung	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Institution der EU, zwischenstaatliche Einrichtung	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

Hilfen zur Planung Ihres Elterngeldanspruches finden Sie unter www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner

Beantragt nur ein Elternteil Leistungen, entfallen ab hier weitere Angaben für den anderen Elternteil (Ausnahme: Partnerschaftsbonus – Nr. 5c).

5 Bestimmung Leistungsart, Bezugszeitraum und Leistungshöhe

Kombinationen der Leistungsarten sind möglich, siehe Erläuterungen zur Anlage EG+

	Elternteil 1	Elternteil 2
Verfrühte Geburt	Ist das Kind, für das Elterngeld beantragt wird, mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren, füllen Sie bitte die Anlage EA aus. Die hier nachfolgenden Fragen 5a bis 6 sind dann nicht auszufüllen.	
5a Ausschließlich BasisElterngeld (bis zu 14 Lebensmonate)	<div style="border: 1px solid blue; padding: 2px; color: white; font-weight: bold;"> BasisElterngeld ist grundsätzlich nur für einen der ersten zwölf Lebensmonate gleichzeitig möglich. Im 13. und 14. LM ist der gleichzeitige Bezug ausgeschlossen! vgl. Infoblatt </div>	
Anlage EG+ nicht erforderlich	Ich beantrage ausschließlich BasisElterngeld <input type="checkbox"/> für 1. bis 12. Lebensmonat (LM) des Kindes <input type="checkbox"/> für andere Lebensmonate, und zwar _____ bis einschließlich _____ . LM _____ und _____ . LM	Ich beantrage ausschließlich BasisElterngeld <input type="checkbox"/> für 1. bis 12. Lebensmonat (LM) des Kindes <input type="checkbox"/> für andere Lebensmonate, und zwar _____ bis einschließlich _____ . LM _____ und _____ . LM
siehe Nr. 13	<input type="checkbox"/> als Mindestbetrag (300 Euro bei BasisElterngeld) <input type="checkbox"/> aus Erwerbseinkommen vor Geburt des Kindes	<input type="checkbox"/> als Mindestbetrag (300 Euro bei BasisElterngeld) <input type="checkbox"/> aus Erwerbseinkommen vor Geburt des Kindes

5b ElterngeldPlus oder ElterngeldPlus in Kombination mit BasisElterngeld

Anlage EG+ bitte zusätzlich ausfüllen	Ich beantrage <input type="checkbox"/> ElterngeldPlus <input type="checkbox"/> ElterngeldPlus in Kombination mit BasisElterngeld	Ich beantrage <input type="checkbox"/> ElterngeldPlus <input type="checkbox"/> ElterngeldPlus in Kombination mit BasisElterngeld
siehe Nr. 13	<input type="checkbox"/> als Mindestbetrag (300 Euro bei BasisElterngeld, 150 Euro bei ElterngeldPlus) <input type="checkbox"/> aus Erwerbseinkommen vor Geburt des Kindes	<input type="checkbox"/> als Mindestbetrag (300 Euro bei BasisElterngeld, 150 Euro bei ElterngeldPlus) <input type="checkbox"/> aus Erwerbseinkommen vor Geburt des Kindes

5c Partnerschaftsbonus

kombinierbar mit Nr. 5a und/oder Nr. 5b

Anlage EG+ bitte zusätzlich ausfüllen	<input type="checkbox"/> Wir beanspruchen zusammen Partnerschaftsbonus für <input type="checkbox"/> zwei <input type="checkbox"/> drei <input type="checkbox"/> vier zusammenhängende Lebensmonate Elternteil 1: Voraussichtliche Arbeitszeit in diesen LM: _____ Wochenstunden im Durchschnitt des jeweiligen LM Elternteil 2: Voraussichtliche Arbeitszeit in diesen LM: _____ Wochenstunden im Durchschnitt des jeweiligen LM
--	---

6 Alleinerziehende – weitere Monate / Bonusmonate (nur ausfüllen falls zutreffend)

Alleinerziehend	<input type="checkbox"/> Ich lebe nicht mit dem anderen Elternteil in einer gemeinsamen Wohnung und die Voraussetzungen für den Steuerentlastungsbetrag nach § 24b Einkommensteuergesetz liegen bei mir vor. <small>> Bitte Nachweis über Steuerentlastungsbetrag bzw. Steuerklasse II beifügen <</small>
Bonusmonate bis zu vier zusätzliche Monate ElterngeldPlus	<input type="checkbox"/> Ich beantrage Bonusmonate für <input type="checkbox"/> zwei <input type="checkbox"/> drei <input type="checkbox"/> vier zusammenhängende Lebensmonate Voraussichtliche Arbeitszeit in diesen LM: _____ Wochenstunden im Durchschnitt des jeweiligen LM <div style="text-align: right; color: orange;">▶ Anlage EG+ bitte zusätzlich ausfüllen</div>
zwei weitere Lebensmonate als BasisElterngeld oder vier Lebensmonate als ElterngeldPlus	<input type="checkbox"/> Mein Einkommen aus Erwerbstätigkeit mindert sich nach der Geburt für mindestens zwei Lebensmonate Ich beantrage daher weitere Monate als <input type="checkbox"/> BasisElterngeld auch für den <input type="checkbox"/> 13. und/oder <input type="checkbox"/> 14. Lebensmonat oder <input type="checkbox"/> ElterngeldPlus ▶ Anlage EG+ bitte zusätzlich ausfüllen

7 Im beantragten Elterngeldbezugszeitraum: Umfang der Erwerbstätigkeit

Angaben zu (Partnerschafts-)Bonus bitte unter Nr. 5c/6

	Elternteil 1	Elternteil 2
Erwerbstätigkeit (auch Mini-job) im Bezugszeitraum des Elterngeldes (siehe Nr. 5, 6)	<input type="checkbox"/> keine Erwerbstätigkeit <input type="checkbox"/> Erwerbstätigkeit/en seit/ab _____ mit _____ Wochenstunden <input type="checkbox"/> Berufsbildung; voraussichtliches Ende: _____ > Bitte Nachweis beifügen < <input type="checkbox"/> Tagespflege; Anzahl der Kinder: _____	<input type="checkbox"/> keine Erwerbstätigkeit <input type="checkbox"/> Erwerbstätigkeit/en seit/ab _____ mit _____ Wochenstunden <input type="checkbox"/> Berufsbildung; voraussichtliches Ende: _____ > Bitte Nachweis beifügen < <input type="checkbox"/> Tagespflege; Anzahl der Kinder: _____

8 Im beantragten Elterngeldbezugszeitraum: Betreuung und Erziehung in einem Haushalt

	Elternteil 1	Elternteil 2
Das Kind lebt mit mir in einem Haushalt und wird von mir selbst betreut und erzogen	<input type="checkbox"/> ständig ab Geburt (abgesehen z.B. von einem kurzfristigen Krankenhausaufenthalt nach der Entbindung) <input type="checkbox"/> zeitweise vom _____ bis _____ <input type="checkbox"/> das Kind lebt nicht mit mir in einem Haushalt	<input type="checkbox"/> ständig ab Geburt (abgesehen z.B. von einem kurzfristigen Krankenhausaufenthalt nach der Entbindung) <input type="checkbox"/> zeitweise vom _____ bis _____ <input type="checkbox"/> das Kind lebt nicht mit mir in einem Haushalt

9 Weitere Kinder im Haushalt (Geschwisterkinder)

Liegt bei einem Ihrer Kinder eine Behinderung vor, beachten Sie bitte den Hinweis im Infoblatt.

Übersenden Sie bitte außerdem einen Nachweis über die Feststellung der Behinderung (z.B. Schwerbehindertenausweis)

Folgende weitere Kinder leben in meinem/unserem Haushalt und werden von mir/uns betreut und erzogen:

Nachname, Vorname	Geburts-/Adoptionsdatum	Aktenzeichen des Elterngeldes
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Für weitere Kinder bitte gesondertes Blatt verwenden.

10 Krankenversicherung

	Elternteil 1	Elternteil 2
Art der Krankenversicherung	<input type="checkbox"/> Ich bin gesetzlich versichert, und zwar <input type="checkbox"/> pflichtversichert <input type="checkbox"/> freiwillig versichert <input type="checkbox"/> als Familienangehöriger mitversichert _____ (Bezeichnung und Sitz der Krankenkasse) _____ (Mitgliedsnummer) <input type="checkbox"/> Ich bin privat versichert mit Krankentagegeldanspruch <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Ich erhalte freie Heilfürsorge	<input type="checkbox"/> Ich bin gesetzlich versichert, und zwar <input type="checkbox"/> pflichtversichert <input type="checkbox"/> freiwillig versichert <input type="checkbox"/> als Familienangehöriger mitversichert _____ (Bezeichnung und Sitz der Krankenkasse) _____ (Mitgliedsnummer) <input type="checkbox"/> Ich bin privat versichert mit Krankentagegeldanspruch <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Ich erhalte freie Heilfürsorge

11 Im beantragten Elterngeldbezugszeitraum: Mutterschaftsleistungen und vergleichbare ausländische Leistungen

Mutterschaftsgeld	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, <input type="checkbox"/> von der Krankenkasse <input type="checkbox"/> vom Bundesamt für Soziale Sicherung	> Bitte Negativbescheinigung der Krankenkasse beifügen < > Bitte Bescheinigung der Krankenkasse beifügen < Mutterschutzfrist vom _____ bis _____
Arbeitgeberzuschuss (ggf. zum Mutterschaftsgeld)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	> Bitte Gehalts-/Lohnabrechnung für den Monat der Geburt beifügen <
Dienst- oder Anwärterbezüge ab dem Tag der Geburt des Kindes	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Zuschuss nach beamtenrechtlichen Verordnungen (z.B. Beamtin in Elternzeit)	> Bitte Nachweis über die Dauer der Mutterschutzfrist beifügen < > Bitte Bezügemitteilung und Nachweis über die Dauer der Mutterschutzfrist beifügen <
vergleichbare ausländische Leistungen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, beantragt bei _____	> Bitte Bescheinigung (ggf. in deutscher Übersetzung) beifügen <

12 Im beantragten Elterngeldbezugszeitraum: Anzurechnende Einnahmen

	Elternteil 1	Elternteil 2
Sonstige Leistungen z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Übergangsgeldgebühren	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, vom _____ bis _____ vom _____ bis _____ Art/en: _____	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, vom _____ bis _____ vom _____ bis _____ Art/en: _____
Die Leistung/en wurde/n bereits vor der Geburt des Kindes bezogen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, seit _____ bis _____	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, seit _____ bis _____
Dem Elterngeld vergleichbare ausländische Leistungen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, > Bitte Bescheinigung (ggf. in deutscher Übersetzung) beifügen < <input type="checkbox"/> beantragt bei _____	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, > Bitte Bescheinigung (ggf. in deutscher Übersetzung) beifügen < <input type="checkbox"/> beantragt bei _____

13 Einkommen aus Erwerbstätigkeit v o r Geburt des Kindes
 Angaben nicht erforderlich, wenn nur der **Mindestbetrag** beantragt wird (siehe Nr. 5). **Ausnahme** Elterngeldfreibetrag, siehe Infoblatt Seite 8

	Elternteil 1	Elternteil 2
Elterngeld aus Erwerbseinkommen	Bitte jeweils nein oder ja ankreuzen und bei ja die entsprechende Anlage (siehe Ausfüllhinweise) beifügen	
Zeitraum Kalenderjahr vor Geburt des Kindes bis zum Monat vor der Geburt Beispiel Geburt 05.02.2025 Zeitraum 01.01.2024 bis 31.01.2025	nichtselbständige Erwerbstätigkeit <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (auch Minijob oder Midijob)	nichtselbständige Erwerbstätigkeit <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (auch Minijob oder Midijob)
	selbständige Erwerbstätigkeit Gewinneinkünfte (positiv, negativ oder Null) aus	selbständige Erwerbstätigkeit Gewinneinkünfte (positiv, negativ oder Null) aus
	Land- und Forstwirtschaft <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Land- und Forstwirtschaft <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
	Gewerbebetrieb <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja auch Beteiligungen, steuerpfl. Photovoltaik	Gewerbebetrieb <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja auch Beteiligungen, steuerpfl. Photovoltaik
	selbständiger Arbeit <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	selbständiger Arbeit <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

Wichtige Ausfüllhinweise und ergänzende Angaben

Bitte füllen Sie aus:

- ▶ **Anlage N** bei Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit (keine Gewinneinkünfte)
- ▶ **Anlage G** bei Gewinneinkünften (kein Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit)
- ▶ **Anlage GuN** bei Gewinneinkünften und Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit

Beantragen beide Elternteile Elterngeld aus Erwerbseinkommen, ist die jeweilig zutreffende Anlage von jedem Elternteil auszufüllen.

Gewinneinkünfte weniger als 35 Euro monatlich
 Beträgt die Summe Ihrer monatlichen Gewinneinkünfte sowohl im Kalenderjahr vor als auch im Jahr der Geburt (bis zum Monat vor der Geburt) durchschnittlich weniger als 35 Euro, beachten Sie bitte die Hinweise unter Nr. 13.1.2.1 des Infoblattes. Sie können beantragen (formlos oder Eintrag bei Nr. 17 Anmerkungen), dass allein das Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit in den zwölf Kalendermonaten vor dem Geburtsmonat berücksichtigt wird. Welche Unterlagen beizufügen wären, können Sie der Nr. 13.1.2.2 im Infoblatt entnehmen.

14 Freiwillige Angaben zum Arbeitgeber

	Elternteil 1	Elternteil 2
	<input type="checkbox"/> Ich bin damit einverstanden, dass das ZBFS von meinem/r Arbeitgeber/in weitere Auskünfte einholt, soweit diese für die Entscheidung über Elterngeld erforderlich sind (freiwillige Angabe; Erläuterungen siehe Infoblatt Seite 6).	<input type="checkbox"/> Ich bin damit einverstanden, dass das ZBFS von meinem/meiner Arbeitgeber/in weitere Auskünfte einholt, soweit diese für die Entscheidung über Elterngeld erforderlich sind (freiwillige Angabe; Erläuterungen siehe Infoblatt Seite 6).
Telefonnummer Arbeitgeber/in		
Anschrift Arbeitgeber/in		

15 Bankverbindung Das Elterngeld soll auf folgendes Konto überwiesen werden, über das ich verfügungsberechtigt bin:

Elternteil 1	
IBAN	<input type="text"/>
BIC bei Auslandszahlung	<input type="text"/>
Kontoinhaber/in wenn nicht Antragsteller/in	Geldinstitut <input type="text"/>
Elternteil 2	
IBAN	<input type="text"/>
BIC bei Auslandszahlung	<input type="text"/>
Kontoinhaber/in wenn nicht Antragsteller/in	Geldinstitut <input type="text"/>

16 Anmerkungen

Hinweise

- Das Elterngeld ist schriftlich zu beantragen. Es wird **rückwirkend** nur für **die letzten drei Monate** vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag eingegangen ist. Im Antrag ist anzugeben, für welche Monate BasisElterngeld, ElterngeldPlus oder Partnerschaftsbonus beantragt wird.
- Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen, andernfalls kann der Leistungsträger die Leistung nach § 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch ganz oder teilweise versagen.
- Die von Ihnen erbetenen Angaben sind für die Entscheidung über Ihren Antrag auf Elterngeld erforderlich. Die Daten werden gemäß § 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch und den Vorschriften des Elterngeldgesetzes erhoben.

Wird Elterngeld wegen unrichtiger, unvollständiger, unterlassener oder verspäteter Angaben bzw. Mitteilungen zu Unrecht gewährt, ist der zu Unrecht gezahlte Betrag zurück zu erstatten. Wahrheitswidrige Angaben bzw. das Verschweigen von entscheidungserheblichen Tatsachen werden zusätzlich mit Bußgeld geahndet oder strafrechtlich verfolgt.

Mitteilungspflichten / abschließende Erklärung / Unterschriften

Es wird versichert, dass

- für das Kind/die Kinder, für das/die mit diesem Antrag Elterngeld beansprucht wird, **kein weiterer Antrag** auf Zahlung von Elterngeld außerhalb Bayerns für den gleichen Zeitraum gestellt wurde/wird,
- die Angaben in diesem Elterngeldantrag und in den Anlagen **richtig und vollständig** sind und
- alle Änderungen ab der Antragstellung, insbesondere in den Anspruchsvoraussetzungen (vgl. Infoblatt zu Nr. 1), Einkommensverhältnissen sowie bei Wochenarbeitszeit und Adressdaten, unverzüglich mitgeteilt werden.

Die Ausführungen im Infoblatt zu diesem Antrag sowie gegebenenfalls in den Anlagen habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen.

► **Der Antrag ist grundsätzlich von beiden Elternteilen (Ausnahme: z.B. alleiniges Sorgerecht) zu unterschreiben.** ◀
Bitte beachten Sie den Hinweis im Infoblatt Seite 2 Buchstabe B

Datum	Unterschrift Elternteil 1	Unterschrift Elternteil 2
Datum	Unterschrift gesetzliche/r Vertreter/in oder Betreuer/in	
	Name, Adresse	

Anlagen

Immer beifügen

Originalgeburtsurkunde(n) für „Elterngeld“

letzter vorliegender Steuerbescheid (von beiden Elternteilen)

Ausnahme: Es wurde für Elternteil 1 für Elternteil 2
noch nie ein Steuerbescheid erteilt.

Bitte beifügen, soweit zutreffend und bereits möglich:

Anlage(n) **EG+** **N** **G** **GuN** **EA**

Bescheinigungen der Krankenkasse über das Mutterschaftsgeld
bzw. Negativbescheinigung

über Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses

Lohn-/Gehaltsabrechnungen; Anzahl _____

Wer ist für mich zuständig und wohin übersende ich meinen Elterngeldantrag?

Bitte senden Sie Ihre Antragsunterlagen an die für Sie örtlich zuständige Regionalstelle.

Örtlich zuständig ist in der Regel das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), in dessen Regierungsbezirk das Kind zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung seinen Wohnsitz hat. Bitte beachten Sie für den Regierungsbezirk Oberbayern die Zuständigkeit nach dem Geburtstag des Kindes.

Nutzen Sie unsere Suchfunktion unter <https://www.zbfs.bayern.de/>

Anlage EG+ für Geburten ab 01.05.2025

Aufteilung der Bezugsmonate
auf die Leistungsarten
für das Elterngeld

Nachname, Vorname des Elternteils 1
Nachname, Vorname des Elternteils 2
Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes
Aktenzeichen, soweit bekannt

Nicht auszufüllen, wenn ausschließlich **BasisElterngeld** beantragt wird (siehe Antrag Nr. 5a).

ElterngeldPlus und/oder (Partnerschafts-)Bonus

Die Entscheidung, welche der einzelnen Leistungsarten – BasisElterngeld, ElterngeldPlus, (Partnerschafts-)Bonus – in welchem Zeitraum für Sie am günstigsten ist, hängt von Ihren persönlichen Lebensverhältnissen ab und kann daher nur von Ihnen getroffen werden. Die Elterngeldstelle kann die voraussichtliche Höhe Ihres Elterngeldes nicht vorab berechnen. Deshalb steht zu Ihrer Unterstützung ein Elterngeldrechner zur Verfügung.

Planen Sie Ihre Bezugsmonate (= Lebensmonate) und die Leistungsarten, berechnen Sie die Höhe des Elterngeldes individuell:
www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner

Nachfolgend können Sie die Leistungsarten auf die Bezugsmonate verteilen bzw. übertragen
oder nutzen Sie dazu komfortabel den Onlineantrag:
www.elterngeld.bayern.de

Bitte kreuzen Sie für die Antragstellung hier die gewünschte(n) Leistungsart(en) für die jeweiligen Lebensmonate an
(Beispiele finden Sie auf der Rückseite):

Elternteil 1 (auch Alleinerziehende)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
BasisElterngeld	<input type="checkbox"/>																											
ElterngeldPlus	<input type="checkbox"/>																											
(Partnerschafts-)Bonus	<input type="checkbox"/>																											

Nur ausfüllen, wenn von Elternteil 2 unter Nr. 5b und/oder 5c des Antrags Elterngeld beansprucht wird

Elternteil 2	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
BasisElterngeld	<input type="checkbox"/>																											
ElterngeldPlus	<input type="checkbox"/>																											
Partnerschaftsbonus	<input type="checkbox"/>																											

Bitte beachten Sie:

- ▶ Monate mit Mutterschaftsleistungen oder vergleichbaren Leistungen der privaten Krankenversicherung (z.B. Krankentagegeld während der Mutterschutzfristen) sind immer BasisElterngeld-Monate. Dabei genügt ein Anspruch für einen Tag im Lebensmonat.
- ▶ BasisElterngeld kann nur für maximal einen Monat innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes gleichzeitig bezogen werden. Im 13. und 14. Lebensmonat ist der gleichzeitige Bezug ausgeschlossen. (Ausnahmen siehe Erläuterungen)
- ▶ BasisElterngeld kann nur in den ersten 14 Lebensmonaten bezogen werden.
- ▶ Die Mindestbezugszeit von zwei Monaten kann auch mit zwei ElterngeldPlus-Monaten erreicht werden.
- ▶ Nach dem 14. Lebensmonat darf der Bezug von Elterngeld nicht unterbrochen werden. Nicht unterbrochen ist der Bezug auch dann, wenn die Eltern abwechselnd ohne Lücke ElterngeldPlus beziehen.
- ▶ Die Anspruchsvoraussetzungen (siehe Infoblatt Nr. 1) müssen auch während des ElterngeldPlus-Bezugs erfüllt sein.
- ▶ Falls Ihr Bezugszeitraum über den 28. Lebensmonat hinausreicht, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.

I. Leistungsarten

Das Elterngeld kann beantragt werden als:

- BasisElterngeld
- ElterngeldPlus
- (Partnerschafts-)Bonus

Bei der Beantragung von Elterngeld ist festzulegen, für welche Lebensmonate und von welchem Elternteil die jeweilige Leistungsart – BasisElterngeld, ElterngeldPlus, (Partnerschafts-)Bonus – beansprucht wird.

Monate, in denen die Mutter Anspruch auf Mutterschaftsleistungen oder Krankentagegeld aus der privaten Krankenversicherung in der Mutterschutzfrist hat, sind – unabhängig von einer Beantragung – immer BasisElterngeld-Monate.

Die einzelnen Leistungsarten können alleine oder grundsätzlich auch kombiniert in Anspruch genommen werden. Die Einschränkungen beim BasisElterngeld (II.) und Partnerschaftsbonus (IV.) finden Sie bei den jeweiligen Erläuterungen.

Die Elterngeldstelle kann die voraussichtliche Höhe Ihres Elterngeldes nicht vorab berechnen. Hierfür steht Ihnen ein Elterngeldrechner unter www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner zur Verfügung.

II. BasisElterngeld

BasisElterngeld kann vom Tag der Geburt des Kindes bis längstens zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes in Anspruch genommen werden. Die Eltern können gemeinsam zwölf Monatsbeträge BasisElterngeld beziehen. Wenn für mindestens zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt, stehen insgesamt 14 Monatsbeträge zu (zwei Partnermonate – nicht zu verwechseln mit (Partnerschafts-)Bonusmonaten, siehe IV.).

Wurde das Kind mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstag geboren, kann sich grundsätzlich ein verlängerter Bezugszeitraum ergeben (vgl. Anlage EA).

Ein Elternteil muss mindestens zwei und kann höchstens zwölf Monatsbeträge BasisElterngeld beziehen.

BasisElterngeld kann für maximal einen Monat innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes gleichzeitig bezogen werden. Im 13. und 14. Lebensmonat ist ein gleichzeitiger Bezug von BasisElterngeld ausgeschlossen. Lebensmonate des Kindes, in denen der Mutter Mutterschaftsleistungen zustehen, gelten als Monate, in denen sie BasisElterngeld bezieht.

Ausnahmen:

Eltern von

- Kindern, die mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin geboren wurden, oder
- Mehrlingen oder
- neugeborenen Kindern mit Behinderung oder
- Geschwisterkindern mit Behinderung, für die sie den Geschwisterbonus erhalten,

können BasisElterngeld für mehr als einen Monat und innerhalb der Rahmenfrist auch nach dem 12. Lebensmonat gleichzeitig beziehen. Für die Behinderung bitte einen entsprechenden Nachweis beifügen.

BasisElterngeld kann immer gleichzeitig mit ElterngeldPlus bezogen werden.

Das BasisElterngeld beträgt zwischen 65 und 100 Prozent des Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes, mindestens jedoch monatlich 300 Euro und höchstens monatlich 1.800 Euro.

Sofern die berechnete Person in den Bezugsmonaten kein Erwerbseinkommen hat, ist der Gesamtanspruch von BasisElterngeld und ElterngeldPlus gleich hoch.

III. ElterngeldPlus

1 = 2 Ein BasisElterngeld-Monat = zwei ElterngeldPlus-Monate

Wie das BasisElterngeld ersetzt das ElterngeldPlus das wegfallende Erwerbseinkommen um 65 bis zu 100 Prozent, abhängig vom Erwerbseinkommen im Bemessungszeitraum. ElterngeldPlus wird für den doppelten Zeitraum gezahlt – aus einem BasisElterngeld-Monat werden zwei ElterngeldPlus-Monate. Es ist daher möglich, ElterngeldPlus auch über den 14. Lebensmonat hinaus zu beziehen, längstens jedoch bis zum 32. Lebensmonat.

Entfällt ab dem 15. Lebensmonat ein Monat ElterngeldPlus, entfallen alle nachfolgenden Ansprüche.

Die Anspruchsvoraussetzungen (siehe Infoblatt Nr. 1) müssen auch während des ElterngeldPlus-Bezugs erfüllt sein. Es darf insbesondere keine volle Erwerbstätigkeit (über 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats) ausgeübt werden.

Durch die längere Bezugsdauer kann es zu Überschneidungen und Anrechnungen von Entgeltersatzleistungen wie z.B. Arbeitslosengeld I, Mutterschaftsleistungen oder Elterngeld für ein nachgeborenes Kind kommen.

Für das ElterngeldPlus ist nicht Voraussetzung, dass die berechnete Person während des Bezugszeitraums eine Erwerbstätigkeit ausübt.

Das ElterngeldPlus beträgt monatlich **höchstens die Hälfte** des BasisElterngeldes, das einem Elternteil ohne Erwerbseinkommen während des Elterngeldbezugs zustünde (**Deckelung**).

Für die Berechnung des ElterngeldPlus halbieren sich

- der Mindestbetrag für das Elterngeld von monatlich 300 Euro auf monatlich 150 Euro
- der Mindestgeschwisterbonus von monatlich 75 Euro auf monatlich 37,50 Euro
- der Mehrlingszuschlag von monatlich 300 Euro auf monatlich 150 Euro sowie
- die von der Anrechnung freigestellten Elterngeldbeträge (siehe Infoblatt Nr. 12)

Beispiel:

(aus Vereinfachungsgründen ohne Bezug von Mutterschaftsleistungen)

- ElterngeldPlus wird vom 1. bis 24. Lebensmonat beansprucht
- die berechnete Person übt im gesamten Zeitraum keine Erwerbstätigkeit aus
- aufgrund des Elterngeld-Nettos vor der Geburt des Kindes beträgt das BasisElterngeld 300 Euro
- Gesamtanspruch BasisElterngeld 12 Monate x 300 Euro **3.600 Euro**
- ElterngeldPlus 150 Euro
- Gesamtanspruch ElterngeldPlus 24 Monate x 150 Euro **3.600 Euro**

Errechnet sich also nur der Mindestbetrag, sind das BasisElterngeld und das ElterngeldPlus in der Gesamthöhe gleich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn im Bezugszeitraum kein Teilzeiteinkommen angerechnet wird. Allerdings müssen bei der Wahl des ElterngeldPlus – wie auch beim BasisElterngeld – während des gesamten Bezugszeitraums die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein.

Höhe des Erwerbseinkommens – Auswirkung auf das ElterngeldPlus

Beispiel:

(aus Vereinfachungsgründen ohne Bezug von Mutterschaftsleistungen)

- Elterngeldanspruch vom 1. bis 12. Lebensmonat, ElterngeldPlus-Monate werden vom 1. bis 24. Lebensmonat beansprucht
- die berechnete Person übt im gesamten Zeitraum eine Teilzeittätigkeit aus
- aufgrund des Elterngeld-Nettos vor der Geburt des Kindes beträgt das BasisElterngeld 1.800 Euro
- ElterngeldPlus nach Deckelung ★) 900 Euro
- fiktiver Gesamtanspruch ohne Teilzeit 12 Monate x 1.800 Euro 21.600 Euro

Je höher das Teilzeiteinkommen ist, desto niedriger ist das zustehende ElterngeldPlus. Das ElterngeldPlus beträgt jedoch monatlich **höchstens** die Hälfte des BasisElterngeldes ohne Teilzeit (Deckelung) und **mindestens** 150 Euro (Mindestbetrag ElterngeldPlus):

	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Erwerbseinkommen	niedrig	mittel	hoch
BasisElterngeld bei Teilzeit	1.000 Euro	700 Euro	100 Euro
★) Deckelung Höchstbetrag	900 Euro	900 Euro	900 Euro
Mindestbetrag	150 Euro	150 Euro	150 Euro
Zahlbetrag ElterngeldPlus monatlich	900 Euro	700 Euro	150 Euro
Zahlbetrag ElterngeldPlus für 24 Monate	21.600 Euro	16.800 Euro	3.600 Euro

Erwerbseinkommen im Bezugszeitraum des ElterngeldPlus

Das ElterngeldPlus kann insbesondere für Eltern, die in den Bezugsmonaten eine zulässige Erwerbstätigkeit ausüben, von Vorteil sein.

Beispiel:

(aus Vereinfachungsgründen ohne Bezug von Mutterschaftsleistungen)

- BasisElterngeld – aus Einkommen vor Geburt (ohne Anrechnung von Erwerbseinkommen im Bezugszeitraum) 1.500 Euro
- ElterngeldPlus höchstens ½ von 1.500 Euro (Deckelung) 750 Euro

- Bezugszeitraum (nach Anrechnung von Erwerbseinkommen): BasisElterngeld und ElterngeldPlus (rechnerisch) z.B. 900 Euro
- ElterngeldPlus jedoch nach Deckelung maximal 750 Euro
- BasisElterngeld 900 Euro

Vergleich:

- ElterngeldPlus maximal 24 Monate x 750 Euro 18.000 Euro
- BasisElterngeld maximal 12 Monate x 900 Euro 10.800 Euro

Sollte der ElterngeldPlus-Anspruch zeitlich nicht voll ausgeschöpft werden, würde sich ein geringerer Gesamtanspruch an ElterngeldPlus ergeben.

IV. Partnerschaftsbonus

+ 4 Partnerschaftsbonus

Eltern können für mindestens zwei und höchstens vier weitere Monate ElterngeldPlus als Partnerschaftsbonus beziehen. Die Partnerschaftsbonus-Monate müssen zwingend zusammenhängend und gleichzeitig von beiden Elternteilen genommen werden. Eine beliebige Aufteilung durch die Eltern ist nicht möglich.

Für den Partnerschaftsbonus muss **in jedem dieser Monate** – neben dem Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen (siehe Infoblatt Nr. 1) – von **jedem Elternteil eine Erwerbstätigkeit von 24 bis 32 Wochenstunden** im Durchschnitt des jeweiligen Lebensmonats ausgeübt werden. Dies ist nach Ablauf des Bezugszeitraums nachzuweisen.

Der Partnerschaftsbonus kann nicht in Monaten genommen werden, in denen Mutterschaftsleistungen zustehen. Ein Bezug ist aber auch ab dem 15. Lebensmonat möglich.

Beispiele zur Berechnung des Partnerschaftsbonus:
(aus Vereinfachungsgründen ohne Bezug von Mutterschaftsleistungen)

	Beispiel 1	Beispiel 2
Elterngeld-Netto im Bemessungszeitraum vor der Geburt des Kindes bei 40 Wochenstunden	2.000 Euro	4.000 Euro
Begrenzung auf (siehe Infoblatt Nr. 5a)		2.770 Euro
BasisElterngeld	1.300 Euro	1.800 Euro
Deckelungsbetrag	650 Euro	900 Euro
Elterngeld-Netto aus Teilzeittätigkeit im Bezugszeitraum bei 30 Wochenstunden	800 Euro	3.000 Euro
Differenz zu 2.000 Euro	1.200 Euro	
Differenz zu 2.770 Euro		0 Euro
davon 65% ggf. nach Deckelung (½ BasisElterngeld) ggf. aufgestockt auf Mindestbetrag	780 Euro 650 Euro	0 Euro 150 Euro
zustehendes Elterngeld monatlich	650 Euro	150 Euro
Partnerschaftsbonus insg. für vier Monate	2.600 Euro	600 Euro

Zur Ermittlung des anzurechnenden Erwerbseinkommens wird auf das Beispiel unter VI. verwiesen.

V. Bonusmonate für Alleinerziehende

Alleinerziehende können ebenfalls mindestens zwei und höchstens vier weitere Monate ElterngeldPlus als Bonusmonate erhalten, wenn in diesen Monaten eine Erwerbstätigkeit von mindestens 24 und höchstens 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats ausgeübt wird.

Die Bonusmonate sind nicht zu verwechseln mit den zwei weiteren Monaten, die bei Vorliegen der Voraussetzungen (siehe Infoblatt Nr. 6 und Antrag Nr. 6) grundsätzlich zustehen. Diese zwei BasisElterngeld-Monate können auch als vier ElterngeldPlus-Monate beansprucht werden.

Somit können Alleinerziehende wie folgt Elterngeld beziehen:

- zwölf Monate BasisElterngeld oder 24 Monate ElterngeldPlus. Ist das Kind mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstag geboren, kann sich grundsätzlich ein verlängerter Bezugszeitraum ergeben (vgl. Anlage EA).
- zwei weitere Monate BasisElterngeld oder vier Monate ElterngeldPlus, wenn die in Nr. 6 des Infoblattes genannten Voraussetzungen erfüllt sind
- mindestens zwei und höchstens vier Bonusmonate (siehe oben)

Dies kann einen Gesamtanspruch von maximal 32 Lebensmonaten Elterngeld ergeben.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zum Partnerschaftsbonus und das Beispiel unter VI. entsprechend.

VI. Ermittlung des anzurechnenden Einkommens

Das Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist für Monate, in denen BasisElterngeld und für Monate, in denen ElterngeldPlus beansprucht wird, getrennt zu ermitteln und zu berechnen.

Zur Verdeutlichung ein Beispiel:

LM	Leistungsart	Nettoerwerbseinkommen
1	BasisElterngeld	kein Einkommen
2	BasisElterngeld	kein Einkommen
3	BasisElterngeld	kein Einkommen
4	BasisElterngeld	kein Einkommen
5	BasisElterngeld	250 Euro
6	BasisElterngeld	280 Euro
7	ElterngeldPlus	kein Einkommen
8	ElterngeldPlus	kein Einkommen
9	ElterngeldPlus	kein Einkommen
10	ElterngeldPlus	kein Einkommen
11	ElterngeldPlus	kein Einkommen
12	ElterngeldPlus	kein Einkommen
13	ElterngeldPlus	450 Euro
14	ElterngeldPlus	500 Euro
15	ElterngeldPlus	550 Euro
16	ElterngeldPlus	600 Euro
17	ElterngeldPlus	700 Euro
18	ElterngeldPlus	800 Euro
19	Partnerschaftsbonus	2.000 Euro
20	Partnerschaftsbonus	2.000 Euro
21	Partnerschaftsbonus	2.000 Euro
22	Partnerschaftsbonus	2.000 Euro

Ergebnis:

BasisElterngeld

Lebensmonate insgesamt:	6 LM
davon mit Erwerbseinkommen im 5. und 6. LM	2 LM
Gesamteinkommen:	530 Euro
geteilt durch 2 Monate = anzurechnendes durchschnittliches monatliches Einkommen im 5. und 6. LM	265 Euro

ElterngeldPlus ohne Partnerschaftsbonus

Lebensmonate insgesamt:	12 LM
davon mit Erwerbseinkommen vom 13. bis 18. LM:	6 LM
Gesamteinkommen:	3.600 Euro
geteilt durch 6 Monate = anzurechnendes durchschnittliches monatliches Einkommen vom 13. bis 18. LM	600 Euro

ElterngeldPlus inklusive Partnerschaftsbonus

Lebensmonate insgesamt:	16 LM
davon mit Erwerbseinkommen vom 13. bis 22. LM:	10 LM
Gesamteinkommen (3.600 Euro + 8.000 Euro):	11.600 Euro
geteilt durch 10 Monate = anzurechnendes durchschnittliches monatliches Einkommen vom 13. bis 22. LM	1.160 Euro

Wie aus dem Beispiel ersichtlich, beeinflusst das Erwerbseinkommen aus den Partnerschaftsbonus-Monaten auch die Höhe des anzurechnenden Einkommens in den ElterngeldPlus-Monaten.

VII. Umwandlung ElterngeldPlus in BasisElterngeld

ElterngeldPlus-Monate können grundsätzlich in BasisElterngeld umgewandelt werden. **Voraussetzung:** Es wurde innerhalb der ersten 14 Lebensmonate für eine entsprechende Anzahl von Monaten ElterngeldPlus bezogen bzw. beansprucht. Die Höchstbezugsdauer von BasisElterngeld darf jedoch nicht überschritten werden.

Außerdem ist zu beachten, dass in den ersten zwölf Lebensmonaten BasisElterngeld nur für einen Monat gleichzeitig bezogen werden darf. Im 13. und 14. Lebensmonat ist der gleichzeitige Bezug von BasisElterngeld ausgeschlossen.

Anlage N - für Geburten ab 01.05.2025

nur Einkommen aus
nichtselbständiger Erwerbstätigkeit

Elternteil	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2
Nachname, Vorname		
Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes		
Aktenzeichen, soweit bekannt		

A Bemessungszeitraum (maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum)

A.1 Bestimmung des maßgeblichen Zwölfmonatszeitraums (Bemessungszeitraum)

Maßgeblich ist grundsätzlich das Einkommen aus den **zwölf Kalendermonaten** vor dem Monat der Geburt des Kindes. Kalendermonate, in denen vor der Geburt des Kindes für mindestens einen Tag ein **Ausklammerungstatbestand** erfüllt wird, werden bei der Bestimmung der zwölf für die Einkommensermittlung heranzuziehenden Kalendermonate im Allgemeinen übersprungen. Der Zeitraum verlagert sich entsprechend nach hinten. Es besteht aber die Möglichkeit, auf die Ausklammerung eines Monats oder mehrerer Monate schriftlich zu verzichten. Ein entsprechender Antrag kann formlos gestellt werden.

Ausklammerungstatbestände

Bezug von Mutterschaftsgeld oder Krankentagegeld (nach § 192 Abs. 5 S. 2 VVG) bzw. Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (Sechswochenfrist vor der Geburt)

- nein ja, vor Geburt dieses Kindes
 nein ja, vor Geburt des älteren Kindes _____, geboren am _____

Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (Schutzfrist nach der Geburt eines älteren Kindes)

- nein ja, nach Geburt des Kindes _____, geboren am _____

Elterngeldbezug für ein älteres Kind

- nein ja > Bitte Aktenzeichen angeben _____ <

Krankheit, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war

- nein ja > Bitte ärztliches Attest beifügen <

A.2 Einkommen im Bemessungszeitraum (ohne die Monate mit Ausklammerungstatbeständen)

Einkommen aus einer

- vollen Erwerbstätigkeit mit _____ Wochenstunden
 Teilzeittätigkeit mit _____ Wochenstunden
 Beschäftigung in der Gleitzone (Midijob)
 geringfügigen Beschäftigung (z.B. Minijob)
 kurzzeitigen Beschäftigung (z.B. Werkstudent)
 geringfügigen Beschäftigung in einem Privathaushalt

Einkommen aus einem

- Berufsausbildungsverhältnis
 freiwilligen sozialen Jahr
 freiwilligen ökologischen Jahr
 Bundesfreiwilligendienst

Zufluss von

- einem geldwerten Vorteil (z.B. Dienstwagen, Dienstwohnung)
 pauschal versteuerten Einnahmen (z.B. Fahrtkostenzuschuss, Direktversicherung)

Besteht Pflichtversicherung in einem berufsständischen Versorgungswerk (z.B. Ärzte-, Apotheker-, Architektenkammer, Künstlersozialkasse)?

- nein ja

Das Arbeitsverhältnis endete am _____.

Es wurde vom _____ bis _____ kein Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit erzielt.

A.3 Einkommensnachweise

Bitte weisen Sie Ihr Einkommen aus dem für Sie maßgeblichen Bemessungszeitraum durch **monatliche Lohn-/Gehaltsabrechnungen** fortlaufend nach und fügen Sie den **letzten Steuerbescheid** bei.



B Bezugszeitraum (beantragter Elterngeldzeitraum - Lebensmonate) - siehe Antrag Nr. 5/6

B.1 Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum (z.B. Teilzeit, Minijob, Midijob, pauschal versteuerte Einnahmen, Zufluss von sonstigen Einnahmen)

Bitte immer ausfüllen !

Im oder für den beantragten Zeitraum wird voraussichtlich Einkommen erzielt

- nein ja, aus
- einer vollen Erwerbstätigkeit mit mehr als 32 Wochenstunden vom _____ bis _____
 - Teilzeittätigkeit mit ____ Wochenstunden im Durchschnitt des LM vom _____ bis _____
 - Teilzeittätigkeit mit ____ Wochenstunden im Durchschnitt des LM vom _____ bis _____
 - einer Beschäftigung in der Gleitzone (Midijob) vom _____ bis _____
 - einer geringfügigen Beschäftigung (z.B. Minijob) vom _____ bis _____
 - einer kurzzeitigen Beschäftigung (z.B. Werkstudent) vom _____ bis _____
 - einer geringfügigen Beschäftigung in einem Privathaushalt vom _____ bis _____

 - einem Berufsausbildungsverhältnis vom _____ bis _____
 - einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr vom _____ bis _____
 - einem Bundesfreiwilligendienst vom _____ bis _____

Weitere Einnahmen (auch ohne Erwerbstätigkeit)

- nein ja,
- geldwerter Vorteil (z.B. Dienstwagen, Dienstwohnung)
 - pauschal versteuerte Einnahmen (z.B. Fahrtkostenzuschuss, Direktversicherung)

> Das voraussichtliche Einkommen ist glaubhaft zu machen, z.B. durch Lohn-/Gehaltsabrechnungen oder Arbeitsvertrag <

B.2 Gewinneinkünfte im Bezugszeitraum (positiv [auch weniger als durchschnittlich monatlich 35 Euro], negativ oder Null)

Bitte immer ausfüllen !

Voraussichtlich Einkünfte aus

- Land- und Forstwirtschaft nein ja, vom _____ bis _____
Gewinn _____ Euro, wöchentliche Arbeitszeit _____ Stunden

- Gewerbebetrieb nein ja, vom _____ bis _____
(z.B. auch Beteiligungen, Photovoltaik) Gewinn _____ Euro, wöchentliche Arbeitszeit _____ Stunden

- selbständiger Arbeit nein ja, vom _____ bis _____
Gewinn _____ Euro, wöchentliche Arbeitszeit _____ Stunden

> Der voraussichtliche steuerpflichtige Gewinn ist glaubhaft zu machen (z.B. nachvollziehbare Prognose) <

Die Arbeitszeit wurde von _____ auf _____ Wochenstunden reduziert.

Kurze Erklärung (z.B. Einstellung von zusätzlichen Arbeitskräften – entsprechende Nachweise bitte beifügen):

A.1 Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum (Bemessungszeitraum)

Für die Bestimmung des Bemessungszeitraums ist ausschlaggebend, welche Art von Einkommen die berechnete Person vor der Geburt des Kindes hatte:

Ausschließlich Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit

Hat die berechnete Person in den zwölf Kalendermonaten oder im Kalenderjahr vor der Geburt und bis zur Geburt ausschließlich Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit, sind für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens **grundsätzlich die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt** des Kindes maßgebend. Kalendermonate, in denen für mindestens einen Tag einer der nachfolgenden Ausklammerungstatbestände vorgelegen hat, werden bei der Bestimmung der maßgeblichen zwölf Monate nicht berücksichtigt („ausgeklammert“). Sie werden durch die entsprechende Anzahl von Kalendermonaten vor dem ursprünglichen Zwölfmonatszeitraum ersetzt.

Ausklammerungstatbestände sind:

- Bezug von Mutterschaftsgeld oder Krankentagegeld nach § 192 Abs. 5 S. 2 VVG für dieses oder ein älteres Kind
- Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (Sechswochenfrist vor der Geburt dieses oder eines älteren Kindes)
- Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (Schutzfrist nach der Geburt eines älteren Kindes)
- Bezug von Elterngeld (Basis Elterngeld und/oder ElterngeldPlus) in den ersten 14 Lebensmonaten eines älteren Kindes
- Bezug von Elterngeld für Geburten bis 30.06.2015 (ohne Verlängerungsoption)
- Eine Krankheit, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war
- Ableistung von Wehr-/Zivildienst (bitte gesondert mitteilen)

Beispiel:

- Kind geboren am 03.05.2025
- ursprünglicher Zwölfmonatszeitraum Mai 2024 bis April 2025
- Mutterschaftsgeld ab 28.03.2025

- ▶ maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum März 2024 bis Februar 2025

Mutterschaftsgeld wurde hier in zwei Kalendermonaten vor der Geburt bezogen (März und April 2025). Diese werden vom ursprünglichen Zwölfmonatszeitraum ausgeklammert und durch die Monate März und April 2024 ersetzt.

Sollte sich eine Ausklammerung ausnahmsweise nachteilig auswirken, kann beantragt werden, dass sämtliche oder auch einzelne Kalendermonate bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums berücksichtigt werden.

Kein Ausklammerungstatbestand ist das individuelle Beschäftigungsverbot nach § 16 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, das mit einem Anspruch auf Mutterschutzlohn verbunden ist.

A.2 Einkommen im Bemessungszeitraum

Es wird grundsätzlich auf das im Inland zu versteuernde Einkommen abgestellt. Hierunter fallen die **laufenden** und die **pauschal** zu versteuernden Einnahmen. Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den lohnsteuerlichen Vorgaben als sonstige Bezüge zu behandeln sind (z.B. Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) und steuerfreie Bezüge nach §§ 3 ff EStG werden dabei nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Entgeltersatzleistungen wie z.B. Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld und Krankengeld.

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes ist das durchschnittliche monatliche Elterngeld-Netto im maßgeblichen Bemessungszeitraum. Das gilt auch dann, wenn nicht in allen zwölf Kalendermonaten Erwerbseinkommen vorliegt. Hatte die berechnete Person im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum z.B. acht Monate Erwerbseinkommen und vier Monate kein Erwerbseinkommen, wird die Summe des Erwerbseinkommens in diesen acht Kalendermonaten durch zwölf geteilt.

Beispiel für Durchschnittsberechnung:

- Bemessungszeitraum
Juli 2024 bis Juni 2025
- Einkommen nach Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrages
Juli 2024 bis Februar 2025 je 1.350 Euro
- kein Erwerbseinkommen
März bis Juni 2025 je 0 Euro

- ▶ Berechnung des monatlich durchschnittlichen Einkommens:
 $1.350 \text{ Euro} \times 8 (= 10.800 \text{ Euro}) : 12 = 900 \text{ Euro}$

Vom monatlich durchschnittlichen Einkommen (Elterngeld-Brutto) sind pauschale Abzüge für Steuern und Sozialabgaben abzusetzen. Auf die **tatsächlich entrichteten** Steuern und Sozialabgaben kommt es **nicht** an.

Das so festgestellte Elterngeld-Netto bildet die Grundlage für die Feststellung des zustehenden Elterngeldes.

Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Steuern

Abzüge für Steuern sind

- Einkommensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer, soweit Kirchensteuerpflicht besteht.

Die jeweiligen Beträge werden anhand eines auf der Grundlage des Programmablaufplans (§ 39b Abs. 6 EStG) erstellten Lohnsteuerberechnungsprogramms ermittelt.

Erforderlich für die Berechnung sind folgende Abzugsmerkmale:

- Steuerklasse, ggf. mit Faktor nach § 39f EStG
- Kirchensteuerpflicht
- Anzahl der Freibeträge für Kinder (für ältere Geschwister) und
- Rentenversicherungspflicht (für die Bestimmung der maßgeblichen Vorsorgepauschale)

Die entsprechenden Abzugsmerkmale werden den Lohn- oder Gehaltsabrechnungen entnommen. Grundsätzlich sind die Abzugsmerkmale maßgeblich, die in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums vor Geburt des Kindes gegolten haben.

Beispiel:

Im Bemessungszeitraum bestand für die ersten acht Monate die Steuerklasse III, in den letzten vier Monaten die Steuerklasse V

▶ Maßgeblich ist hier die Steuerklasse III

Bei gleicher Anzahl ist die Steuerklasse in der Lohn-/Gehaltsabrechnung entscheidend, die als letzte für einen Monat im Bemessungszeitraum erstellt wurde.

Beispiel:

Im Bemessungszeitraum bestand für die ersten sechs Monate die Steuerklasse V, in den letzten sechs Monaten die Steuerklasse III

▶ Maßgeblich ist hier die Steuerklasse III

Die Steuerklasse VI bleibt immer unberücksichtigt.

Für alle Personen, die im Bemessungszeitraum in keine Steuerklasse eingereiht waren, werden die Abzüge für Steuern berücksichtigt, die sich aus der Steuerklasse IV ergeben. Dies gilt auch bei Einkommen, das im EU-Ausland besteuert wurde.

Kinderfreibeträge werden entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer berücksichtigt. Soweit Kirchensteuerpflicht bestand, ist für diese ein Steuersatz von 8 Prozent anzusetzen.

Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Sozialabgaben

Abzüge für Sozialabgaben erfolgen nur insoweit, als eine Versicherungspflicht in den jeweiligen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung (berufsständisches Versorgungswerk; z.B. Ärzte-, Apotheker-, Architektenkammer, Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, Künstlersozialkasse) bestanden hat. Für freiwillig oder privat Krankenversicherte erfolgt daher kein Abzug für Kranken- und Pflegeversicherung.

Auch für den Abzug der Sozialabgaben sind die Abzugsmerkmale maßgeblich, die in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums vorgelegen haben.

Die Abzugsbeträge werden nach folgenden Beitragssatzpauschalen ermittelt:

- 9 Prozent für die Kranken- und Pflegeversicherung
- 10 Prozent für die Rentenversicherung
- 2 Prozent für die Arbeitsförderung

Die Ermittlung der Abzugsbeträge erfolgt immer auf der Grundlage der Höhe des monatlich durchschnittlichen Einkommens, unabhängig von den sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrenzen.

Für Einnahmen aus **geringfügiger Beschäftigung („Minijob“)** werden grundsätzlich keine Abzüge für Sozialversicherung vorgenommen. Dies gilt auch für **geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten** sowie für Beschäftigte **in Berufsausbildung** mit Einnahmen bis zu monatlich 325 Euro und für Versicherte, die ein **freiwilliges soziales Jahr** nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen leisten.

A.3 Einkommensnachweise

Bei nichtselbständiger Erwerbstätigkeit ist das monatliche Einkommen durch Lohn- oder Gehaltsabrechnungen des Arbeitgebers fortlaufend für den gesamten Bemessungszeitraum nachzuweisen.

B.1 Bezugszeitraum (beantragter Elterngeldzeitraum -
B.2 Lebensmonate)

B.1 und B.2 sind immer zu beantworten.

Bitte beachten Sie, dass bei Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit (mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats) kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Das anzusetzende Einkommen wird wie das Elterngeld-Netto vor der Geburt des Kindes ermittelt (siehe A.2 erster Absatz), jedoch nicht für Kalendermonate, sondern für die Lebensmonate, für die Sie Elterngeld beantragen. Da das Einkommen in der Regel noch nicht feststeht, wird es prognostiziert und das Elterngeld vorläufig gezahlt.

Die Regelung, dass Gewinneinkünfte von monatlich durchschnittlich weniger als 35 Euro auf Antrag nicht berücksichtigt werden, gilt nicht für Einkommen im Bezugszeitraum.

Für die **endgültige Feststellung** des Elterngeldes übersenden Sie bitte nach Ablauf des Bezugszeitraums schnellstmöglich entsprechende Nachweise über Ihr Einkommen in den Lebensmonaten (siehe Begriffserläuterungen Infoblatt Seite 2), für die Sie Elterngeld bezogen haben. Als Nachweise kommen in Betracht:

- Lohn-/Gehaltsabrechnungen
- Gewinnermittlung

Grundlage für die Ermittlung der im Bezugszeitraum zu berücksichtigenden Gewinneinkünfte ist eine Gewinnermittlung, die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entspricht.

Im Rahmen der endgültigen Feststellung werden zuwenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zuviel gezahltes Elterngeld ist von der berechtigten Person **zu erstatten**. Bei Nichtvorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen kann neben der Verpflichtung zur Rückzahlung des Elterngeldes ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Die für den Bemessungszeitraum ermittelten Abzugsmerkmale gelten – unabhängig von zwischenzeitlichen Änderungen – im Bezugszeitraum unverändert weiter.

- Einkommen aus **Nichtselbständiger Erwerbstätigkeit und**
- **Gewinneinkünfte** (positiv, negativ oder Null)
 - Land- und Forstwirtschaft
 - Gewerbebetrieb
 - selbständige Arbeit

Nachname, Vorname
Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes
Aktenzeichen, soweit bekannt

A Bemessungszeitraum (maßgebliches Kalenderjahr)

A.1 Bestimmung des maßgeblichen Kalenderjahres (Bemessungszeitraum)

Als Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr vor der Geburt = _____ zugrunde zu legen.

oder

Als Bemessungszeitraum ist das davor liegende Kalenderjahr = _____ zugrunde zu legen, weil einer oder mehrere der folgenden **Verschiebatbestände** vorliegen und deren Berücksichtigung beantragt wird (Mehrfachauswahl möglich):

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Bezug von Mutterschaftsgeld oder Krankentagegeld (nach § 192 Abs. 5 S. 2 VVG) für dieses oder ein älteres Kind | vom _____ bis _____ |
| <input type="checkbox"/> Elterngeldbezug für ein älteres Kind | vom _____ bis _____ Aktenzeichen _____
vom _____ bis _____ Aktenzeichen _____ |
| <input type="checkbox"/> Krankheit, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war | vom _____ bis _____ > Bitte ärztliches Attest beifügen < |
| nur für Arbeitnehmerinnen | |
| <input type="checkbox"/> Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (Sechswochenfrist vor der Geburt dieses oder eines älteren Kindes) | vom _____ bis _____ |
| <input type="checkbox"/> Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (Schutzfrist nach der Geburt eines älteren Kindes) | vom _____ bis _____
> Bitte älteres Kind angeben _____, geb. am _____ < |

A.2 Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit im maßgeblichen Kalenderjahr (siehe A.1)

Einkommen aus einer

- vollen Erwerbstätigkeit mit _____ Wochenstunden
- Teilzeittätigkeit mit _____ Wochenstunden
- Beschäftigung in der Gleitzone (Midijob)
- geringfügigen Beschäftigung (z.B. Minijob)
- kurzzeitigen Beschäftigung (z.B. Werkstudent)
- geringfügigen Beschäftigung in einem Privathaushalt

Einkommen aus einem

- Berufsausbildungsverhältnis
- freiwilligen sozialen Jahr
- freiwilligen ökologischen Jahr
- Bundesfreiwilligendienst

Zufluss von

- einem geldwerten Vorteil (z.B. Dienstwagen, Dienstwohnung)
- pauschal versteuerten Einnahmen (z.B. Fahrtkostenzuschuss, Direktversicherung)

Besteht Pflichtversicherung in einem berufsständischen Versorgungswerk (z.B. Ärzte-, Apotheker-, Architektenkammer, Künstlersozialkasse)?

- nein ja

Das Arbeitsverhältnis endete am _____.

Es wurde vom _____ bis _____ kein Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit erzielt.

A.3 Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit im maßgeblichen Kalenderjahr (siehe A.1)

Gewinneinkünfte (positiv, negativ oder Null) aus

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Land- und Forstwirtschaft | <input type="checkbox"/> ja, durchgehend | <input type="checkbox"/> ja, vom _____ bis _____ |
| <input type="checkbox"/> Gewerbebetrieb | <input type="checkbox"/> ja, durchgehend | <input type="checkbox"/> ja, vom _____ bis _____ |
| Art des Gewerbes: _____ | | |
| <input type="checkbox"/> selbständiger Arbeit | <input type="checkbox"/> ja, durchgehend | <input type="checkbox"/> ja, vom _____ bis _____ |
| Art der selbständigen Tätigkeit (z.B. aus freiberuflicher Tätigkeit): _____ | | |

Bitte auch Rückseite ausfüllen !

A.4 Abzugsmerkmale im maßgeblichen Kalenderjahr (siehe A.1) > bezüglich der Gewinneinkünfte <

Pflichtversicherung

- | | | | |
|---|-------------------------------|--|--|
| gesetzliche Rentenversicherung | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja, durchgehend | <input type="checkbox"/> ja, vom _____ bis _____ |
| berufsständisches Versorgungswerk (z.B. Ärzte-, Apotheker-, Architektenkammer, Künstlersozialkasse) | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja, durchgehend | <input type="checkbox"/> ja, vom _____ bis _____ |
| Alterssicherung der Landwirte | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja, durchgehend | <input type="checkbox"/> ja, vom _____ bis _____ |
| gesetzliche Krankenversicherung | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja, durchgehend | <input type="checkbox"/> ja, vom _____ bis _____ |
| Kirchensteuerpflicht | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja, durchgehend | <input type="checkbox"/> ja, vom _____ bis _____ |

A.5 Einkommensnachweise

Bitte immer beifügen: Einkommensteuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr bzw. den letzten Einkommensteuerbescheid

Falls der Einkommensteuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr noch nicht vorliegt, kann für die vorläufige Berechnung des Elterngeldes auch eine Gewinn- und Verlustrechnung oder Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG (einschl. AfA) für das maßgebliche Kalenderjahr beigefügt werden.

Bei Einkünften aus dem Betrieb einer Photovoltaik-Anlage bitte zusätzlich - soweit bereits vorhanden - eine aktuelle „Registrierungsbestätigung“ aus dem Marktstammdatenregister beifügen.

Bitte weisen Sie Ihr Einkommen aus **nichtselbständiger Erwerbstätigkeit** in dem maßgeblichen Kalenderjahr durch monatliche Lohn-/Gehaltsabrechnungen fortlaufend nach.

B Bezugszeitraum (beantragter Elterngeldzeitraum - Lebensmonate) - siehe Antrag Nr. 5/6

B.1 Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum (z.B. Teilzeit, Minijob, Midijob, pauschal versteuerte Einnahmen, Zufluss von sonstigen Einnahmen)

Bitte immer ausfüllen !

Im oder für den beantragten Zeitraum wird voraussichtlich Einkommen erzielt

- nein ja, aus
- | | |
|--|---------------------|
| <input type="checkbox"/> einer vollen Erwerbstätigkeit mit mehr als 32 Wochenstunden | vom _____ bis _____ |
| <input type="checkbox"/> Teilzeittätigkeit mit ____ Wochenstunden im Durchschnitt des LM | vom _____ bis _____ |
| <input type="checkbox"/> Teilzeittätigkeit mit ____ Wochenstunden im Durchschnitt des LM | vom _____ bis _____ |
| <input type="checkbox"/> einer Beschäftigung in der Gleitzone (Midijob) | vom _____ bis _____ |
| <input type="checkbox"/> einer geringfügigen Beschäftigung (z.B. Minijob) | vom _____ bis _____ |
| <input type="checkbox"/> einer kurzzeitigen Beschäftigung (z.B. Werkstudent) | vom _____ bis _____ |
| <input type="checkbox"/> einer geringfügigen Beschäftigung in einem Privathaushalt | vom _____ bis _____ |
|
 | |
| <input type="checkbox"/> einem Berufsausbildungsverhältnis | vom _____ bis _____ |
| <input type="checkbox"/> einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr | vom _____ bis _____ |
| <input type="checkbox"/> einem Bundesfreiwilligendienst | vom _____ bis _____ |

Weitere Einnahmen (auch ohne Erwerbstätigkeit)

- nein ja,
- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> geldwerter Vorteil (z.B. Dienstwagen, Dienstwohnung) |
| <input type="checkbox"/> pauschal versteuerte Einnahmen (z.B. Fahrtkostenzuschuss, Direktversicherung) |

> Das voraussichtliche Einkommen ist glaubhaft zu machen, z.B. durch Lohn-/Gehaltsabrechnungen oder Arbeitsvertrag <

B.2 Gewinneinkünfte im Bezugszeitraum (positiv [auch weniger als durchschnittlich monatlich 35 Euro], negativ oder Null)

Bitte immer ausfüllen !

Voraussichtlich Einkünfte aus

- Land- und Forstwirtschaft nein ja, vom _____ bis _____
Gewinn _____ Euro, wöchentliche Arbeitszeit _____ Stunden
- Gewerbebetrieb nein ja, vom _____ bis _____
z.B. auch Beteiligungen, steuerpflichtige Photovoltaik
Gewinn _____ Euro, wöchentliche Arbeitszeit _____ Stunden
- selbständiger Arbeit nein ja, vom _____ bis _____
Gewinn _____ Euro, wöchentliche Arbeitszeit _____ Stunden

> Der voraussichtliche steuerpflichtige Gewinn ist glaubhaft zu machen (z.B. nachvollziehbare Prognose) <

Die Arbeitszeit wurde von _____ auf _____ Wochenstunden reduziert.

Kurze Erklärung (z.B. Einstellung von zusätzlichen Arbeitskräften – entsprechende Nachweise bitte beifügen):

A.1 Maßgebliches Kalenderjahr (Bemessungszeitraum)

Für die Bestimmung des Bemessungszeitraums ist ausschlaggebend, welche Art von Einkommen die berechnete Person vor der Geburt des Kindes hatte:

Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Erwerbstätigkeit

Hat die berechnete Person in den zwölf Kalendermonaten oder im Kalenderjahr vor und bis zur Geburt gleichzeitig oder nacheinander – ggf. auch zeitweise – Gewinneinkünfte (positiv, negativ oder Null) und Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit, ist für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens **grundsätzlich das Einkommen aus dem Kalenderjahr** vor der Geburt des Kindes maßgeblich. Lag im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes oder im ggf. abweichenden Wirtschaftsjahr ein Verschiebatbestand vor, wird **auf Antrag** das Einkommen aus dem Kalenderjahr maßgeblich, das diesen Ereignissen vorangegangen ist (Verschiebung).

Verschiebatbestände sind:

- Bezug von Mutterschaftsgeld oder Krankentagegeld nach § 192 Abs. 5 S. 2 VVG für dieses oder ein älteres Kind
- Bezug von Elterngeld (BasisElterngeld und/oder ElterngeldPlus) in den ersten 14 Lebensmonaten eines älteren Kindes
- Bezug von Elterngeld für Geburten bis 30.06.2015 (ohne Verlängerungsoption)
- Eine Krankheit, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war
- Ableistung von Wehr-/Zivildienst (bitte gesondert mitteilen)

ferner für Arbeitnehmerinnen:

- Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (Sechswochenfrist vor der Geburt dieses oder eines älteren Kindes)
- Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (Schutzfrist nach der Geburt des Kindes)

Kein Verschiebatbestand ist das individuelle ärztliche Beschäftigungsverbot nach § 16 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, das mit einem Anspruch auf Mutterschutzlohn verbunden ist.

Wichtig:

Die Verschiebung umfasst immer Gewinneinkünfte und Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit

Beispiel:

- Kind geboren am 10.05.2025
 - nichtselbständige Erwerbstätigkeit von Januar 2024 bis zur Geburt
 - Gewinneinkünfte seit 2021 bis März 2025
- ▶ Bemessungszeitraum **Kalenderjahr 2024**

Variante 1:

- schwangerschaftsbedingte Erkrankung im November und Dezember 2024

- **Antrag** auf Verschiebung
- ▶ maßgeblicher Bemessungszeitraum: **Kalenderjahr 2023**

Variante 2:

- wie Variante 1, zusätzlich Elterngeldbezug für ein älteres Kind im Kalenderjahr 2023

- **Antrag** auf Verschiebung
- ▶ maßgeblicher Bemessungszeitraum: **Kalenderjahr 2022**

Ausnahmeregelung:

Gewinneinkünfte weniger als 35 Euro monatlich

Beträgt die zu berücksichtigende Summe der **Gewinneinkünfte** der berechtigten Person sowohl im Kalenderjahr vor als auch im Jahr der Geburt (bis zum Monat vor der Geburt) monatlich durchschnittlich **weniger als 35 Euro**, wird für die Berechnung des Elterngeldes **auf Antrag** (formlos oder Eintrag bei Nr. 17 Anmerkungen) allein das Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt berücksichtigt. Kalendermonate, in denen vor der Geburt des Kindes für mindestens einen Tag ein Ausklammerungstatbestand erfüllt wird, werden bei der Bestimmung der zwölf für die Einkommensermittlung heranzuziehenden Kalendermonate übersprungen. Der Zeitraum verlagert sich entsprechend nach hinten.

Bitte füllen Sie in diesem Fall die Anlage N aus.

A.2 Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit im maßgeblichen Kalenderjahr

Es wird grundsätzlich auf das im Inland zu versteuernde Einkommen abgestellt. Hierunter fallen die **laufenden** und die **pauschal** zu steuernden Einnahmen. Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den lohnsteuerlichen Vorgaben als sonstige Bezüge zu behandeln sind (z.B. Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) und steuerfreie Bezüge nach §§ 3ff EStG werden dabei nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Entgeltersatzleistungen wie z.B. Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld und Krankengeld.

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes ist das durchschnittliche monatliche Elterngeld-Netto im maßgeblichen Bemessungszeitraum. Das gilt auch dann, wenn nicht in allen zwölf Kalendermonaten Erwerbseinkommen vorliegt. Hatte die berechnete Person im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum z.B. acht Monate Erwerbseinkommen und vier Monate kein Erwerbseinkommen, wird die Summe des Erwerbseinkommens in diesen acht Kalendermonaten durch zwölf geteilt.

A.3 Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit im maßgeblichen Kalenderjahr

Ausgangspunkt ist der Gewinn, wie er sich aus dem Steuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr ergibt. Berücksichtigt werden nur die positiven Einkünfte. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften einer anderen Einkunftsart erfolgt nicht.

A.4 Abzugsmerkmale im maßgeblichen Kalenderjahr

Vom monatlich durchschnittlichen Einkommen (Elterngeld-Brutto) sind pauschale Abzüge für Steuern und Sozialabgaben abzusetzen. Auf die **tatsächlich entrichteten** Steuern und Sozialabgaben kommt es **nicht** an.

Das so festgestellte Elterngeld-Netto bildet die Grundlage für die Feststellung des zustehenden Elterngeldes.

Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Steuern

Abzüge für Steuern sind

- Einkommensteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Kirchensteuer, soweit Kirchensteuerpflicht besteht.

Die jeweiligen Beträge werden anhand eines auf der Grundlage des Programmablaufplans (§ 39b Abs. 6 EStG) erstellten Lohnsteuerberechnungsprogramms ermittelt.

Erforderlich für die Berechnung sind folgende Abzugsmerkmale:

- Steuerklasse, ggf. mit Faktor nach § 39f EStG
- Kirchensteuerpflicht
- Anzahl der Freibeträge für Kinder (für ältere Geschwister) und
- Rentenversicherungspflicht (für die Bestimmung der maßgeblichen Vorsorgepauschale)

Kinderfreibeträge werden entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer berücksichtigt. Soweit Kirchensteuerpflicht bestand, ist für diese ein Steuersatz von 8 Prozent anzusetzen.

Die entsprechenden Abzugsmerkmale ergeben sich unter anderem aus den Lohn- oder Gehaltsabrechnungen.

Grundsätzlich sind die Abzugsmerkmale maßgeblich, die in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums vor Geburt des Kindes gegolten haben.

Beispiel:

Im Bemessungszeitraum bestand für die ersten acht Monate die Steuerklasse III, in den letzten vier Monaten die Steuerklasse V

- ▶ Maßgeblich ist hier die Steuerklasse III

Bei gleicher Anzahl ist die Steuerklasse in der Lohn-/Gehaltsabrechnung entscheidend, die als letzte für einen Monat im Bemessungszeitraum erstellt wurde.

Beispiel:

Im Bemessungszeitraum bestand für die ersten sechs Monate die Steuerklasse V, in den letzten sechs Monaten die Steuerklasse III

- ▶ Maßgeblich ist hier die Steuerklasse III

Für alle Personen, die im Bemessungszeitraum in keine Steuerklasse eingereiht waren (z.B. ausschließlich Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit), werden grundsätzlich die Abzüge für Steuern berücksichtigt, die sich aus der Steuerklasse IV ergeben. Dies gilt auch bei Einkommen, das im EU-Ausland besteuert wurde. Die Steuerklasse VI bleibt immer unberücksichtigt.

Ist das Elterngeld-Brutto aus selbständiger Erwerbstätigkeit höher als das Elterngeld-Brutto aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit, werden die abzusetzenden Steuern einheitlich für beide Einkunftsarten auf der Grundlage der Steuerklasse IV errechnet.

Beispiel:

- Elterngeld-Brutto aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit Steuerklasse III 2.500 Euro
- Elterngeld-Brutto aus selbständiger Erwerbstätigkeit Steuerklasse IV 3.000 Euro

▶ Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Sozialabgaben

Abzüge für Sozialabgaben erfolgen nur insoweit, als eine Versicherungspflicht in den jeweiligen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung (berufsständisches Versorgungswerk; z.B. Ärzte-, Apotheker-, Architektenkammer, Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, Künstlersozialkasse) bestanden hat. Für freiwillig oder privat Krankenversicherte erfolgt daher kein Abzug für Kranken- und Pflegeversicherung.

Auch für den Abzug der Sozialabgaben sind die Abzugsmerkmale maßgeblich, die in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums vorgelegen haben.

Die Abzugsbeträge werden nach folgenden Beitragssatzpauschalen ermittelt:

- 9 Prozent für die Kranken- und Pflegeversicherung
- 10 Prozent für die Rentenversicherung
- 2 Prozent für die Arbeitsförderung

Die Abzüge für Sozialabgaben werden **einheitlich** aus der monatlich durchschnittlichen Summe der zu berücksichtigenden Einnahmen aus nichtselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt. Dies gilt auch für den Fall, dass nur für eine Einkunftsart Beiträge entrichtet werden. Die Ermittlung der Abzugsbeträge erfolgt immer auf der Grundlage der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens, unabhängig von den sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrenzen.

Für Einnahmen aus **geringfügiger Beschäftigung („Minijob“)** werden grundsätzlich keine Abzüge für Sozialversicherung vorgenommen. Dies gilt auch für **geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten** sowie für Beschäftigte in **Berufsausbildung** mit Einnahmen bis zu monatlich 325 Euro und für Versicherte, die ein **freiwilliges soziales Jahr** nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen leisten.

B.1 Bezugszeitraum (beantragter Elterngeldzeitraum - **B.2** Lebensmonate)

B.1 und B.2 sind immer zu beantworten.

Bitte beachten Sie, dass bei Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit (mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats) kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Das anzusetzende Einkommen wird wie das Elterngeld-Netto vor der Geburt des Kindes ermittelt (siehe A.2 erster Absatz), jedoch nicht für Kalendermonate, sondern für die Lebensmonate, für die Sie Elterngeld beantragen. Da das Einkommen in der Regel noch nicht feststeht, wird es prognostiziert und das Elterngeld vorläufig gezahlt.

Die Regelung, dass Gewinneinkünfte von monatlich durchschnittlich weniger als 35 Euro auf Antrag nicht berücksichtigt werden, gilt nicht für Einkommen im Bezugszeitraum.

Für die **endgültige Feststellung** des Elterngeldes übersenden Sie bitte nach Ablauf des Bezugszeitraums schnellstmöglich entsprechende Nachweise über Ihr Einkommen in den Lebensmonaten (siehe Begriffserläuterungen Infoblatt Seite 2), für die Sie Elterngeld bezogen haben. Als Nachweise kommen in Betracht:

- Lohn-/Gehaltsabrechnungen
- Gewinnermittlung

Grundlage für die Ermittlung der im Bezugszeitraum zu berücksichtigenden Gewinneinkünfte ist eine Gewinnermittlung, die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entspricht.

Im Rahmen der endgültigen Feststellung werden zuwenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zuviel gezahltes Elterngeld ist von der berechtigten Person **zu erstatten**. Bei Nichtvorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen kann neben der Verpflichtung zur Rückzahlung des Elterngeldes ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Die für den Bemessungszeitraum ermittelten Abzugsmerkmale gelten – unabhängig von zwischenzeitlichen Änderungen – im Bezugszeitraum unverändert weiter.

Anlage G - für Geburten ab 01.05.2025

Elternteil 1 2

nur Gewinneinkünfte (positiv, negativ oder Null)

- Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb
- selbständige Arbeit

Nachname, Vorname

Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes

Aktenzeichen, soweit bekannt

A Bemessungszeitraum (maßgebliches Kalenderjahr)

A.1 Bestimmung des maßgeblichen Kalenderjahres (Bemessungszeitraum)

Als Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr **vor der Geburt** = _____ zugrunde zu legen.

oder

Als Bemessungszeitraum ist das davor liegende Kalenderjahr = _____ zugrunde zu legen, weil einer oder mehrere der folgenden **Verschiebatbestände** vorliegen und deren Berücksichtigung beantragt wird (Mehrfachauswahl möglich):

- Bezug von Mutterschaftsgeld oder Krankentagegeld (nach § 192 Abs. 5 S. 2 VVG) für dieses Kind vom _____ bis _____
- Bezug von Mutterschaftsgeld oder Krankentagegeld (nach § 192 Abs. 5 S. 2 VVG) für ein älteres Kind vom _____ bis _____
- Elterngeldbezug für ein älteres Kind vom _____ bis _____ Aktenzeichen _____
vom _____ bis _____ Aktenzeichen _____
- Krankheit, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war vom _____ bis _____ > Bitte ärztliches Attest beifügen <

A.2 Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit im maßgeblichen Kalenderjahr (siehe A.1)

Gewinneinkünfte (positiv, negativ oder Null) aus

- Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb Art des Gewerbes: _____
- selbständiger Arbeit Art der selbständigen Tätigkeit: _____

A.3 Abzugsmerkmale im maßgeblichen Kalenderjahr (siehe A.1)

Pflichtversicherung

- gesetzliche Rentenversicherung nein ja, durchgehend ja, vom _____ bis _____
- berufsständisches Versorgungswerk (z.B. Ärzte-, Apotheker-, Architektenkammer, Künstlersozialkasse) nein ja, durchgehend ja, vom _____ bis _____
- Alterssicherung der Landwirte nein ja, durchgehend ja, vom _____ bis _____
- gesetzliche Krankenversicherung nein ja, durchgehend ja, vom _____ bis _____
- Kirchensteuerpflicht nein ja, durchgehend ja, vom _____ bis _____

A.4 Einkommensnachweise

Bitte immer beifügen: Einkommensteuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr bzw. den letzten Einkommensteuerbescheid

Falls der Einkommensteuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr noch nicht vorliegt, kann für die vorläufige Berechnung des Elterngeldes auch eine Gewinn- und Verlustrechnung oder Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG (einschl. AfA) für das maßgebliche Kalenderjahr beifügt werden.

Bei Einkünften aus dem Betrieb einer Photovoltaik-Anlage bitte zusätzlich - soweit bereits vorhanden - eine aktuelle „Registrierungsbestätigung“ aus dem Marktstammdatenregister beifügen.

Bitte auch Rückseite ausfüllen !

B Bezugszeitraum (beantragter Elterngeldzeitraum - Lebensmonate) - siehe Antrag Nr. 5/6

B.1 Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum (z.B. Teilzeit, Minijob, Midijob, pauschal versteuerte Einnahmen, Zufluss von sonstigen Einnahmen)

Bitte immer ausfüllen !

Im oder für den beantragten Zeitraum wird voraussichtlich Einkommen erzielt

- nein ja, aus
- einer vollen Erwerbstätigkeit mit mehr als 32 Wochenstunden vom _____ bis _____
 - Teilzeittätigkeit mit ____ Wochenstunden im Durchschnitt des LM vom _____ bis _____
 - Teilzeittätigkeit mit ____ Wochenstunden im Durchschnitt des LM vom _____ bis _____
 - einer Beschäftigung in der Gleitzone (Midijob) vom _____ bis _____
 - einer geringfügigen Beschäftigung (z.B. Minijob) vom _____ bis _____
 - einer kurzzeitigen Beschäftigung (z.B. Werkstudent) vom _____ bis _____
 - einer geringfügigen Beschäftigung in einem Privathaushalt vom _____ bis _____

 - einem Berufsausbildungsverhältnis vom _____ bis _____
 - einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr vom _____ bis _____
 - einem Bundesfreiwilligendienst vom _____ bis _____

Weitere Einnahmen (auch ohne Erwerbstätigkeit)

- nein ja,
- geldwerter Vorteil (z.B. Dienstwagen, Dienstwohnung)
 - pauschal versteuerte Einnahmen (z.B. Fahrtkostenzuschuss, Direktversicherung)

> Das voraussichtliche Einkommen ist glaubhaft zu machen, z.B. durch Lohn-/Gehaltsabrechnungen oder Arbeitsvertrag <

B.2 Gewinneinkünfte im Bezugszeitraum (positiv, negativ oder Null)

Bitte immer ausfüllen !

Voraussichtlich Einkünfte aus

- Land- und Forstwirtschaft nein ja, vom _____ bis _____
Gewinn _____ Euro, wöchentliche Arbeitszeit _____ Stunden

- Gewerbebetrieb nein ja, vom _____ bis _____
z.B. auch Beteiligungen, steuerpflichtige Photovoltaik
Gewinn _____ Euro, wöchentliche Arbeitszeit _____ Stunden

- selbständiger Arbeit nein ja, vom _____ bis _____
Gewinn _____ Euro, wöchentliche Arbeitszeit _____ Stunden

> Der voraussichtliche steuerpflichtige Gewinn ist glaubhaft zu machen (z.B. nachvollziehbare Prognose) <

Die Arbeitszeit wurde von _____ auf _____ Wochenstunden reduziert.

Kurze Erklärung (z.B. Einstellung von zusätzlichen Arbeitskräften – entsprechende Nachweise bitte beifügen):

A.1 Maßgebliches Kalenderjahr (Bemessungszeitraum)

Für die Bestimmung des Bemessungszeitraums ist ausschlaggebend, welche Art von Einkommen die berechtigte Person vor der Geburt des Kindes hatte:

Ausschließlich Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Hat die berechtigte Person in den zwölf Kalendermonaten oder im Kalenderjahr vor der Geburt und bis zur Geburt – ggf. auch zeitweise – ausschließlich Gewinneinkünfte (positiv, negativ oder Null), ist für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens **grundsätzlich das Einkommen aus dem Kalenderjahr** vor der Geburt des Kindes maßgeblich. Lag im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes oder ggf. im abweichenden Wirtschaftsjahr ein Verschiebetatbestand vor, wird **auf Antrag** das Einkommen aus dem Kalenderjahr maßgeblich, das diesen Ereignissen vorangegangen ist (Verschiebung).

Verschiebetatbestände sind:

- Bezug von Mutterschaftsgeld oder Krankentagegeld nach § 192 Abs. 5 S. 2 VVG
- Bezug von Elterngeld (BasisElterngeld und/oder ElterngeldPlus) in den ersten 14 Lebensmonaten eines älteren Kindes
- Bezug von Elterngeld für Geburten bis 30.06.2015 (ohne Verlängerungsoption)
- Eine Krankheit, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war
- Ableistung von Wehr-/Zivildienst (bitte gesondert mitteilen)

Beispiel:

Kind geboren am 10.05.2025
a) Gewinneinkünfte bis Juni 2024
▶ Bemessungszeitraum ist grundsätzlich **Kalenderjahr 2024**

b) Gewinneinkünfte ab Februar 2025
▶ Bemessungszeitraum ist grundsätzlich **Kalenderjahr 2024**

Variante 1:

- schwangerschaftsbedingte Erkrankung im November und Dezember 2024
- **Antrag** auf Verschiebung
- ▶ neuer Bemessungszeitraum: **Kalenderjahr 2023**

Variante 2:

- wie Variante 1, zusätzlich Elterngeldbezug für ein älteres Kind im Kalenderjahr 2023
- **Antrag** auf Verschiebung
- ▶ maßgeblicher Bemessungszeitraum: **Kalenderjahr 2022**

Liegen mehrere Verschiebetatbestände vor, kann der Antrag auf Verschiebung wahlweise für einen oder mehrere Verschiebetatbestände gestellt werden.

A.2 Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit im maßgeblichen Kalenderjahr

Ausgangspunkt ist der Gewinn, wie er sich aus dem Steuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr ergibt. Berücksichtigt werden nur die positiven Einkünfte. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften einer anderen Einkunftsart erfolgt nicht.

A.3 Abzugsmerkmale im maßgeblichen Kalenderjahr

Vom monatlich durchschnittlichen Einkommen (Elterngeld-Brutto) sind pauschale Abzüge für Steuern und Sozialabgaben abzusetzen. Auf die **tatsächlich entrichteten** Steuern und Sozialabgaben kommt es **nicht** an.

Das so festgestellte Elterngeld-Netto bildet die Grundlage für die Feststellung des zustehenden Elterngeldes.

Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Steuern

Abzüge für Steuern sind

- Einkommensteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Kirchensteuer, soweit Kirchensteuerpflicht besteht.

Die jeweiligen Beträge werden anhand eines auf der Grundlage des Programmablaufplans (§ 39b Abs. 6 EStG) erstellten Lohnsteuerberechnungsprogramms ermittelt.

Erforderlich für die Berechnung sind folgende Abzugsmerkmale:

- Steuerklasse, ggf. mit Faktor nach § 39f EStG
- Kirchensteuerpflicht
- Anzahl der Freibeträge für Kinder (für ältere Geschwister) und
- Rentenversicherungspflicht (für die Bestimmung der maßgeblichen Vorsorgepauschale)

Kinderfreibeträge werden entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer berücksichtigt. Soweit Kirchensteuerpflicht bestand, ist für diese ein Steuersatz von 8 Prozent anzusetzen.

Für Einkommen aus **selbständiger Erwerbstätigkeit** gilt:

Die Steuern werden grundsätzlich nach der Steuerklasse IV berechnet.

Im Übrigen sind die Abzugsmerkmale maßgeblich, die in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums vor Geburt des Kindes gegolten haben.

Beispiel:

Im Bemessungszeitraum bestand für die ersten acht Monate Kirchensteuerpflicht, in den letzten vier Monaten nicht.

- ▶ Es erfolgt der pauschale Abzug für die Kirchensteuer.

Bei gleicher Anzahl ist das Abzugsmerkmal entscheidend, das für den letzten Monat des Bemessungszeitraums gegolten hat.

Beispiel:

Im Bemessungszeitraum bestand für die ersten sechs Monate Kirchensteuerpflicht, in den letzten sechs Monaten nicht.

- ▶ Es erfolgt kein Abzug für die Kirchensteuer.

Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Sozialabgaben

Abzüge für Sozialabgaben erfolgen nur insoweit, als eine Versicherungspflicht in den jeweiligen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung (berufsständisches Versorgungswerk; z.B. Ärzte-, Apotheker-, Architektenkammer, Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, Künstler-sozialkasse) bestanden hat. Für freiwillig oder privat Krankenversicherte erfolgt kein Abzug für Kranken- und Pflegeversicherung.

Auch für den Abzug der Sozialabgaben sind die Abzugsmerkmale maßgeblich, die in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums vorgelegen haben.

Die Abzugsbeträge werden nach folgenden Beitragssatzpauschalen ermittelt:

- 9 Prozent für die Kranken- und Pflegeversicherung
- 10 Prozent für die Rentenversicherung
- 2 Prozent für die Arbeitsförderung

Die Ermittlung der Abzugsbeträge erfolgt immer auf der Grundlage der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens, unabhängig von den sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrenzen.

A.4 Einkommensnachweise

Bei Gewinneinkünften ist das Einkommen mit dem Steuerbescheid und ggf. dem Kirchensteuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr nachzuweisen. Wird kein Steuerbescheid erteilt, sind anhand anderer geeigneter Nachweise die Gewinneinkünfte zu belegen (z.B. Einnahmenüberschussrechnung oder Gewinn- und Verlustrechnung).

B.1 Bezugszeitraum (beantragter Elterngeldzeitraum -
B.2 Lebensmonate)

B.1 und B.2 sind immer zu beantworten.

Bitte beachten Sie, dass bei Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit (mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats) kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Das anzusetzende Einkommen wird wie das Elterngeld-Netto vor der Geburt des Kindes ermittelt, jedoch nicht für Kalendermonate, sondern für die Lebensmonate, für die Sie Elterngeld beantragen. Da das Einkommen in der Regel noch nicht feststeht, wird es prognostiziert und das Elterngeld vorläufig gezahlt.

Für die **endgültige Feststellung** des Elterngeldes übersenden Sie bitte nach Ablauf des Bezugszeitraums schnellstmöglich entsprechende Nachweise über Ihr Einkommen in den Lebensmonaten (siehe Begriffserläuterungen Infoblatt Seite 2), für die Sie Elterngeld bezogen haben. Als Nachweise kommen in Betracht:

- Lohn-/Gehaltsabrechnungen
- Gewinnermittlung

Grundlage für die Ermittlung der im Bezugszeitraum zu berücksichtigenden Gewinneinkünfte ist eine Gewinnermittlung, die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entspricht.

Im Rahmen der endgültigen Feststellung werden zuwenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zuviel gezahltes Elterngeld ist von der berechtigten Person **zu erstatten**. Bei Nichtvorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen kann neben der Verpflichtung zur Rückzahlung des Elterngeldes ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Die für den Bemessungszeitraum ermittelten Abzugsmerkmale gelten – unabhängig von zwischenzeitlichen Änderungen – im Bezugszeitraum unverändert weiter.

Das Kind wurde mindestens 6 8 12 16 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstag geboren.

Bitte kreuzen Sie für die Antragstellung hier die gewünschte(n) Leistungsart(en) für die jeweiligen Lebensmonate an (Beispiele finden Sie hier im Anschluss):

Elternteil 1
(auch Alleinerziehende)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	
BasisElterngeld																																	
ElterngeldPlus																																	
Partnerschaftsbonus																																	

Nur ausfüllen, wenn von Elternteil 2 unter Nr. EA 5b und/oder EA 5c dieser Anlage Elterngeld beansprucht wird

Elternteil 2

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	
BasisElterngeld																																	
ElterngeldPlus																																	
Partnerschaftsbonus																																	

EA Beispiele

Beispiel 1: Kind ist **7 Wochen** vor dem voraussichtlichen Entbindungstag geboren, es können 13 BasisElterngeld-Monate beansprucht werden.

Elternteil 1 (Mutter)

- 1. bis 4. LM Bezug von Mutterschaftsgeld = immer BasisElterngeld-Monate
- 16. bis 19. LM Partnerschaftsbonus zusammen mit Elternteil 2 (Teilzeit mit 24 Wochenstunden im Durchschnitt des LM)

Elternteil 2 (Vater)

- 3. bis 13. LM BasisElterngeld (könnten auch als 22 ElterngeldPlus-Monate genommen werden)
- 16. bis 19. LM Partnerschaftsbonus zusammen mit Elternteil 1 (Teilzeit mit 32 Wochenstunden im Durchschnitt des LM)

Da die Voraussetzungen (u.a. Einkommensverlust) vorliegen, besteht Anspruch auf zwei weitere BasisElterngeldmonate (Partnermonate). Beide Elternteile haben deshalb gemeinsam Anspruch auf insgesamt 15 BasisElterngeld-Monate, die sie abwechselnd oder gemeinsam nehmen können.

Elternteil 1	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
BasisElterngeld	X	X	X	X																												
ElterngeldPlus																																
Partnerschaftsbonus																X	X	X	X													
Elternteil 2	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
BasisElterngeld			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X																				
ElterngeldPlus																																
Partnerschaftsbonus																X	X	X	X													

Beispiel 2: Kind ist **13 Wochen** vor dem voraussichtlichen Entbindungstag geboren, es können 15 BasisElterngeldmonate beansprucht werden.

Alleinerziehende

- 1. bis 6. LM BasisElterngeld
- 7. bis 28. LM ElterngeldPlus (Teilzeit mit 20 Wochenstunden im Durchschnitt des LM)
- 29. bis 32. LM Bonusmonate (Teilzeit mit 24 Wochenstunden im Durchschnitt des LM)

Da die Voraussetzungen (u.a. Einkommensverlust) vorliegen, besteht Anspruch auf zwei weitere BasisElterngeld-Monate (Partnermonate für Alleinerziehende). Von den nun insgesamt 17 Lebensmonaten werden sechs Lebensmonate als BasisElterngeld genommen. Anstelle der verbleibenden elf Monate BasisElterngeld wird für 22 Lebensmonate ElterngeldPlus genommen.

Bezug von Mutterschaftsgeld in den ersten Lebensmonaten = immer BasisElterngeld-Monate

Alleinerziehende	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
BasisElterngeld	X	X	X	X	X	X																										
ElterngeldPlus							X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Bonusmonate																													X	X	X	X

I. Voraussetzungen und Nachweis

Eltern haben einen Anspruch auf zusätzliche BasisElterngeld-Monate bzw. zusätzliche ElterngeldPlus-Monate, wenn das Kind mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstag geboren wurde. Der mögliche Zeitraum für den erweiterten Bezug von BasisElterngeld ergibt sich aus der Übersicht unter II. Anstelle des BasisElterngeldes kann ElterngeldPlus beantragt werden.

Für die Ermittlung des möglichen Bezugszeitraums ist der voraussichtliche Entbindungstag maßgeblich, wie er sich aus dem ärztlichen Zeugnis oder dem Zeugnis einer Hebamme bzw. eines Entbindungspflegers ergibt. Das Zeugnis ist als Nachweis über den voraussichtlichen Tag der Entbindung beizufügen. Der Mutterpass ist als Nachweis nicht ausreichend.

Beispiel:

Bei einem voraussichtlichen Entbindungstermin am Montag, den 11.08.2025, sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, wenn die Geburt spätestens am Sonntag, den 29.06.2025, erfolgt.

II. Anspruchsmonate

Die erweiterte Bezugsdauer für BasisElterngeld richtet sich nach der Anzahl der Wochen, um die das Kind zu früh geboren wurde. Wird ElterngeldPlus beantragt, muss der Bezug dieser Leistung spätestens im Anschluss an den letztmöglichen BasisElterngeld-Monat beginnen. Unabhängig davon endet der Anspruch auf die ElterngeldPlus-Monate spätestens mit der Vollendung des 32. Lebensmonats des Kindes.

Geburt vor dem voraussichtlichen Entbindungstag mindestens	Anspruch auf BasisElterngeld grundsätzlich	letztmöglicher BasisElterngeld-Monat	ElterngeldPlus spätestens ab
6 Wochen	13 Monatsbeträge	15. Lebensmonat	16. Lebensmonat
8 Wochen	14 Monatsbeträge	16. Lebensmonat	17. Lebensmonat
12 Wochen	15 Monatsbeträge	17. Lebensmonat	18. Lebensmonat
16 Wochen	16 Monatsbeträge	18. Lebensmonat	19. Lebensmonat

Bei Vorliegen der Voraussetzungen können von den Eltern zusätzlich zwei weitere Monate BasisElterngeld (Partnermonate) beansprucht werden (siehe Infoblatt, Nrn. 5a und 6 „Weitere Monate“).